



Bremer Wahl-ABC

Stand: März 2011

- Wahl der Bremischen Bürgerschaft (18. Wahlperiode)
- Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (18. Wahlperiode)
- Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen (6. Wahlperiode) am 22. Mai 2011



Herausgegeben vom Landeswahlleiter.

An dieser Ausgabe haben mitgearbeitet:

- Statistisches Landesamt Bremen - Wahlamt -
- Statistisches Amt und Wahlamt Bremerhaven
- Senator für Inneres und Sport

Bremer Wahl-ABC – Wahlen 2011

WISSENSWERTES ZU DEN WAHLEN AM 22. Mai 2011 IM LANDE BREMEN:

WAHL ZUR BREMISCHEN BÜRGERSCHAFT (LANDTAGSWAHL) WAHL ZUR STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT BREMERHAVEN (KOMMUNALWAHL) BEIRÄTEWAHLEN IM GEBIET DER STADT BREMEN (KOMMUNALWAHL)

EINFÜHRUNG

Die Freie Hansestadt Bremen ist mit einer Fläche von 420 km² und rund 661 000 Einwohnern das kleinste der 16 Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. Der „Zwei-Städte-Staat“ besteht aus den beiden Städten Bremen (547 500 Einwohner) und Bremerhaven (113 500 Einwohner). Am 22. Januar 2007 feierte Bremen den 60. Jahrestag der Neugründung des Landes Bremen.

Am 22. Mai 2011 findet im Land Bremen die **Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (18. Wahlperiode)** statt. Rund 499 000 deutsche Wahlberechtigte (Stadt Bremen 412 000 und Stadt Bremerhaven 87 000) entscheiden im „Zwei-Städte-Staat“ über die Zusammensetzung des neuen Landesparlaments

Außerdem finden am selben Tag **Kommunalwahlen** statt:

In der Stadt Bremerhaven werden die 48 Mitglieder der **Stadtverordnetenversammlung (18. Wahlperiode)** und im Gebiet der Stadt Bremen die 328 Beiratsmitglieder in den **22 Stadtteilbeiräten (6. Wahlperiode)** neu gewählt. Die Wahlbezirke, Wahlräume und Urnenwahlvorstände sind bei der verbundenen Landtags- und Kommunalwahl jeweils dieselben.

Zum vierten Mal seit 1999 können **Staatsangehörige aus den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)** das Kommunalwahlrecht ausüben. Die rund 17 500 Unionsbürger/innen im Wahlbereich Bremen sind sowohl zur Bürgerschaftswahl als auch zur Wahl des Beirats in ihrem Orts- bzw. Stadtteil wahlberechtigt. Das aktive und passive Wahlrecht der Unionsbürger/innen bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft gilt jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft, die nicht in einem eigenständigen Wahlgang gewählt wird. Im Wahlbereich Bremerhaven handelt es sich dagegen bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft um eine reine Landtagswahl, d. h. dort geben nur deutsche Wahlberechtigte ihre Stimme ab. Bei der Kommunalwahl in der Stadt Bremerhaven sind zusätzlich rund 3 200 Unionsbürger/innen wahlberechtigt.

Für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft erhalten die deutschen Wähler/innen ein weißes Stimmzettelheft, die Unionsbürger/innen im Wahlbereich Bremen erhalten ein grünes Stimmzettelheft. Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven bzw. in der Stadt Bremen zur Wahl des jeweiligen Beirates gibt es für die wahlberechtigten Deutschen und Unionsbürger/innen jeweils ein gelbes Stimmzettelheft.

Im Vergleich zu den Wahlen im Jahr 2007 haben sich folgende Änderungen ergeben:

Für alle Wahlen im Gebiet des Landes Bremen wurde das **aktive Wahlrecht für die 16- und 17-Jährigen** eingeführt (2007 durften 16- und 17-Jährige bereits an den Beirätewahlen teilnehmen, nicht aber an der Wahl zur Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven).

Die Wahlen am 22. Mai 2011 finden zum ersten Mal nach einem **Mehrstimmenwahlsystem** statt. Jede/r Wahlberechtigte kann bei der Landtagswahl bzw. bei der Kommunalwahl jeweils bis zu fünf Stimmen vergeben und diese beliebig auf Parteien/Wählervereinigungen und/oder Personen verteilen. Zudem können Einzelbewerber/innen zu den Kommunalwahlen antreten.

In diesem Textbeitrag werden die wichtigsten Begriffe des Wahlrechts und der praktischen Durchführung der Wahlen am 22. Mai 2011 (Landtags- und Kommunalwahl) übersichtlich und benutzerfreundlich erläutert. Es werden die bei jeder Wahl wiederkehrenden Fragen nach Stichworten in alphabetischer Reihenfolge beantwortet.

Bremer Wahl-ABC – WAHLEN AM 22. Mai 2011 IM LANDE BREMEN

Das Statistische Landesamt Bremen wird zu den Wahlen am 22. Mai 2011 laufend Informationen sowie aktuelle Ergebnisse in der Wahlnacht unter der Internetadresse www.landeswahlleiter.bremen.de bereitstellen und kooperiert bei der Online-Berichterstattung wiederum mit Radio Bremen. Hintergründe, Zusammenhänge und Einschätzungen zur Wahl finden Sie auf den Wahlseiten von Radio Bremen im Internet unter www.radiobremen.de

Weitere Informationen gibt es in der Landeszentrale für politische Bildung:
Osterdeich 6, 28203 Bremen, Telefon: (0421) 361 - 2922
sowie in der Außenstelle:
Schifferstr. 48, 27568 Bremerhaven, Telefon: (0471) 941 41 97.

Informationen zum neuen Wahlrecht:

Die Bremische Bürgerschaft informiert in Kooperation mit dem Statistischen Landesamt Bremen durch die Internetseite www.5stimmen.de über das neue Wahlrecht. Die Seite bietet viele Informationen rund ums Wählen nach dem neuen System, z. B. gibt es die Gelegenheit, online über einen Probestimmzettel die verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe zu testen.

Weitere Informationen gibt es

beim **Kampagnenbüro Neues Wahlrecht 2011**
Statistisches Landesamt Bremen – Wahlamt -
Telefon: (0421) 361 - 55555
E-Mail: info@5stimmen.de

sowie in den fünf **Schnupperwahllokalen**:

Bremische Bürgerschaft, Am Markt 20, 28195 Bremen
Postamt 5, Bahnhofplatz 21, 28195 Bremen (bis Mitte April)
Stadtbibliothek Bremen, Zentralbibliothek im Forum, Am Wall 201, 28195 Bremen
Bauamt Bremen-Nord, Gerhard-Rohlf's-Straße 48A, 28757 Bremen
Bürgerbüro Bremerhaven, Bgm.-Smidt-Straße 10, 27576 Bremerhaven.

WAHLLEITER

Landeswahlleiter: Jürgen Wayand, Leiter des Statistischen Landesamtes Bremen

Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremen: N.N. (Stellvertretung: Sylvia Doyen)

Geschäftsstelle Landeswahlleiter und Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremen:

beim Statistischen Landesamt Bremen
An der Weide 14-16
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361 - 4159
Telefax: (0421) 361 - 2278
E-Mail: landeswahlleiter@statistik.bremen.de
E-Mail: wahlbereichsleiter@statistik.bremen.de

**Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremerhaven
und Stadtwahlleiter Bremerhaven: Magistratsdirektor Ulrich Freitag**

Geschäftsstelle Wahlbereichsleiter Bremerhaven:

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Telefon: (0471) 590 - 2113
Telefax: (0471) 590 - 2654

WAHLÄMTER

Statistisches Landesamt Bremen

- Wahlamt -

Postanschrift:
An der Weide 14-16
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361 - 88888
Telefax: (0421) 361 - 2278
E-Mail: wahlamt@statistik.bremen.de
E-Mail: briefwahl@statistik.bremen.de
Internet: www.statistik.bremen.de

Seit Januar 2011 befindet sich das Wahlamt Bremen im ehemaligen Postamt 5 gegenüber dem Statistischen Landesamt Bremen, An der Weide 50A (Eingang McFit), 1. Obergeschoss. Postanschrift unverändert wie o.g.

Ort und Öffnungszeiten Briefwahl:

Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen mit der Möglichkeit im Wahlamt Bremen, Bahnhofplatz 21 (im ehemaligen Postamt 5, Eingang neben der Postfiliale), sofort persönlich zu wählen, beginnt am Donnerstag, dem 28. April 2011, ab 09:00 Uhr.

Öffnungszeiten bis 19. Mai 2011:

Mo., Di., Do., Fr.:	09:00 - 13:00 Uhr
(Mittwochvormittag geschlossen)	
Mo., Di. und Fr.:	14:00 - 16:00 Uhr
Mi. und Do.:	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag, 20. Mai 2011:	09:00 - 13:00 und 14:00 - 18:00 Uhr
Samstag, 21. Mai 2011:	10:00 - 13:00 Uhr
Wahltag, 22. Mai 2011:	08:00 - 18:00 Uhr

Weitere Samstagöffnungszeiten werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Briefwahlmöglichkeiten in Bremen-Nord werden ebenfalls zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Magistrat der Stadt Bremerhaven

- Statistisches Amt und Wahlamt -

Hinrich-Schmalfeldt-Straße
Stadthaus 1, Zimmer 22 - 24, 27576 Bremerhaven
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven

Telefon: (0471) 590 - 2295 / 2296 / 2297 sowie 590 - 2113
Telefax: (0471) 590 - 2654
E-Mail: wahlamt@magistrat.bremerhaven.de

Öffnungszeiten:

Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen beginnt voraussichtlich am Montag, 18. April 2011.

Öffnungszeiten bis 19. Mai 2011:

Mo.:	09:00 - 13:00 und 14:00 - 17:00 Uhr
Di. - Fr.:	09:00 - 13:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag, 20. Mai 2011:	09:00 - 13:00 und 14:00 - 18:00 Uhr
Samstag, 21. Mai 2011:	10:00 - 13:00 Uhr
Wahltag, 22. Mai 2011:	08:00 - 18:00 Uhr

Außerdem Ausgabe von Briefwahlunterlagen im **Bürgerbüro Mitte (Hanse Carré)**

Öffnungszeiten vom 18. April 2011 bis 20. Mai 2011:

Mo. - Fr.:	10:00 - 13:00 und 14:00 - 18:00 Uhr
Sa.:	10:00 - 14:00 Uhr

ABGEORDNETE / STADTVERORDNETE

s. BEIRÄTE, BÜRGERSCHAFT, STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

AKTIVES WAHLRECHT

s. WAHLRECHT

ANFECHTUNG DER WAHL

s. WAHLPRÜFUNG

AUFSTELLUNG DER BEWERBER

Bewerber für einen Wahlvorschlag müssen in geheimer Abstimmung von den für die Stadt Bremen oder die Stadt Bremerhaven räumlich zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der Parteien oder Wählervereinigungen für die Wahlbereiche gewählt werden. Sie können auch in einer für beide Wahlbereiche gemeinsamen Versammlung gewählt werden.

Im Wahlvorschlag zur **Bürgerschaft** im Wahlbereich Bremen können auch zur Stadtbürgerschaft wählbare Unionsbürger aufgestellt werden. In den Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sind Unionsbürger nur wahlberechtigt, soweit der Wahlvorschlag ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt.

Bei der Aufstellung der Bewerber für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven** und die **Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen** gibt es zwischen Deutschen und Unionsbürgern keine Unterschiede, weil es sich dabei um Kommunalwahlen handelt.

Nur für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung bzw. die Wahl der Beiräte können auch Einzelbewerber kandidieren, d. h. Wahlvorschläge einreichen.

s. PASSIVES WAHLRECHT, WAHLVORSCHLÄGE

AUSLÄNDER

Nach Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Die Ausübung von Staatsgewalt obliegt dem **Staatsvolk**, d. h. es ist nur das deutsche Volk gemeint. Dementsprechend ist das Wahlrecht an die deutsche Staatsangehörigkeit gebunden.

Einwohner, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, sind in der Bundesrepublik Deutschland auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene grundsätzlich weder wahlberechtigt noch wählbar.

Eine Ausnahme davon ist das Kommunalwahlrecht der Staatsangehörigen aus den übrigen 26 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger). Es wurde in Umsetzung von EU-Recht durch eine Änderung von Artikel 28 Grundgesetz (GG) eingeführt.

s. UNIONSBÜRGER

AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

AUSZÄHLUNGSKONTROLLE

In jedem Wahlbereich/Beiratsbereich prüft der zuständige Wahlleiter (Wahlbereichsleiter bzw. Stadtwahlleiter) die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität. Die Wahlbereichsausschüsse bzw. der Stadtwahlausschuss Bremerhaven sind berechtigt, die Ergebnisse der Wahlvorstände nachzuprüfen und ggf. zu korrigieren.

BEHINDERTE WÄHLER

Um die Stimmabgabe eines Wahlberechtigten zu ermöglichen, der des Lesens unkundig oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung (z. B. Lähmung, Blindheit) gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu werfen, kann dieser sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Urnenwahlvorstandes sein. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Blinde oder sehbehinderte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Die Schablonen können beim Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e. V., Geschäftsstelle Schwachhauser Heerstraße 266, 28359 Bremen, Telefon: (0421) 24 40 16-10, angefordert werden.

Des Weiteren gibt es für Menschen mit Behinderungen eine **Wahlhilfe-Broschüre in leichter Sprache: „Die Bürgerschafts-Wahl 2011 in Bremen“**. Die Broschüre gibt es beim Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen (Telefon: (0421) 361-18183) und auf der Internetseite www.5stimmen.de.

Darüber hinaus sollen Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden müssen frühzeitig und in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind. Auf der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Hinweis, ob das betreffende Wahllokal einen behindertengerechten Zugang hat. Bei den Wahlen 2011 haben 96 % der Wahlräume in der Stadt Bremen und 83 % der Wahlräume in der Stadt Bremerhaven einen rollstuhlfahrgerechten Zugang.

BEIRÄTE

(s. ANHANG: KW 2007 - Tab. 1 + 2)

Um die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger in örtlichen Angelegenheiten ihres Stadt- bzw. Ortsteils zu verbessern und damit die bürgernahe Verwaltung zu stärken, wurden 1946 in der Stadt Bremen Ortsämter als Außenstellen der Stadtverwaltung sowie Beiräte eingerichtet. Seit 1971 ist ein Teil des Gebietes der Stadtgemeinde Bremen in 17 Ortsämter und 22 Beiräte eingeteilt. Ihr örtlicher Zuständigkeitsbereich richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung, die durch Ortsgesetz geregelt wird.

Die Beiräte verfügen über umfangreiche Anhörungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsrechte in allen Angelegenheiten, die im Beiratsbereich von öffentlichem Interesse sind. Gestärkt wurden sie durch die Novelle des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter im Jahr 2010, das die Beteiligungs- und Entscheidungsrechte der Beiräte präzisiert und erweitert hat. Schwerpunkte der Beiratsarbeit sind Information, Planung und Koordinierung sowie Bürger- und Jugendbeteiligung. Die Sitzungen der Beiräte sind grundsätzlich öffentlich.

Eine weitere Änderung aus dem Jahr 2010 betrifft das Verfahren zur Berechnung der Zahl der Mitglieder eines Beirates. Sie liegt zwischen 7 und 19 und richtet sich nun nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Beiratsbereiches. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl der amtlichen Bevölkerungsstatistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor Ablauf der Wahlperiode. Am 22. Mai 2011 werden insgesamt 328 Beiratsmitglieder in den 22 Beiratsbereichen gewählt (bislang waren es 330 Beiratsmitglieder). Die Beiratsmitglieder sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zu lassen.

Gewählt werden die Mitglieder der Beiräte in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft. Wie bei den Bürgerschaftswahlen gilt auch bei den Beirätewahlen 2011 erstmalig das neue Fünf-Stimmen-Wahlrecht. Ebenfalls neu ist, dass auch Einzelbewerber kandidieren können.

Am Tage der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft haben die im jeweiligen Beiratsbereich zur Bürgerschaft wahlberechtigten Deutschen seit 1991 zum sechsten Mal die Möglichkeit, auf einem gesonderten gelben Stimmzettelheft die Beiräte direkt zu wählen. Seit 1999 besitzen unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen auch die Unionsbürger aus den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union das aktive und passive Wahlrecht zum Beirat.

s. SITZVERTEILUNG, WAHLGEBIET, WAHLPERIODE

BETEILIGUNGSANZEIGE

s. LANDESWAHLAUSSCHUSS, WAHLVORSCHLÄGE

BEWERBER

s. AUFSTELLUNG DER BEWERBER, WAHLVORSCHLÄGE

BRIEFWAHL

(s. ANHANG: LW 2007 - Tab. 3)

Bei Bürgerschaftswahlen haben die Wahlberechtigten im Lande Bremen seit 1963 die Möglichkeit, per Briefwahl zu wählen. Dies ist z. B. für Wahlberechtigte interessant, die aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder aus anderen Gründen (z. B. Urlaub) gehindert sind, am 22. Mai 2011 persönlich in ihrem Wahllokal zu wählen. Sie können mit einem Wahlschein ihre Stimmen per Briefwahl schon vor dem Wahltag abgeben. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines kann **persönlich** (Wahlbenachrichtigung und Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass mitbringen) oder **schriftlich** (Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form sind zulässig), aber nicht telefonisch, beim zuständigen Wahlamt gestellt werden.

Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Nur dann dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten ausgehändigt werden; **dies gilt auch bei Ehegatten**. Die bevollmächtigte Person darf maximal 4 Wahlberechtigte vertreten. Der Antrag soll auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung erfolgen, kann aber auch formlos gestellt werden.

Die Erteilung von Briefwahlunterlagen kann erst beginnen, nachdem die Zulassung der Wahlvorschläge durch die zuständigen Wahlbereichsausschüsse erfolgt ist und die Stimmzettel gedruckt sind. Der Versand startet in Bremen am 20. April 2011 und in Bremerhaven am 18. April 2011. Die Antragsfrist endet am Freitag, 20. Mai 2011, 18:00 Uhr (2. Tag vor der Wahl). In besonderen Fällen sowie bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlamt eingegangen sein; daher ist die Aufgabe zur Post spätestens am 20. Mai 2011 geboten, bei längeren Laufzeiten entsprechend früher. Nach der letzten regulären Briefkastenleerung am Freitag vor dem Wahltag eingeworfene Wahlbriefe werden am Wahlsonntag nicht mehr zugestellt. Der Wähler trägt das Risiko des rechtzeitigen Zugangs.

s. WAHLSCHEIN

BÜRGERSCHAFT

(s. ANHANG: LW/KW 2007 - Tab. 4 + 5)

Die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) bestand bis zum Ablauf der 15. Wahlperiode (1999 - 2003) aus 100 Mitgliedern. Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes vom 22. Mai 2001 (Brem.GBl. S. 195) wurde die Verkleinerung des Parlaments beschlossen. Seit der 16. Wahlperiode besteht die Bürgerschaft (Landtag) nur noch aus 83 Mitgliedern. In der 16. Wahlperiode (2003 - 2007) kamen 67 Abgeordnete aus dem Wahlbereich Bremen (statt vorher 80) und 16 aus dem Wahlbereich Bremerhaven (statt vorher 20). Aufgrund der im Gegensatz zur Stadt Bremen rückläufigen Bevölkerungszahlen in der Stadt Bremerhaven sind seit der 17. Wahlperiode (2007 - 2011) im Wahlbereich Bremen 68 und im Wahlbereich Bremerhaven nur noch 15 Abgeordnete zu wählen.

Von 1947 bis 1999 (einschl. 14. Wahlperiode) bildeten die im Wahlbereich Bremen gewählten Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) zugleich die **Stadtbürgerschaft**, also das Kommunalparlament der Stadt Bremen. Seit der 15. Wahlperiode (die 1999 begann) kann es aufgrund des Wahlrechts der Unionsbürger, das ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt, dazu kommen, dass einzelne im Wahlbereich Bremen gewählte Abgeordnete nur der Stadtbürgerschaft bzw. nur dem Landtag angehören. Entsprechende Abweichungen traten erstmals in der 16. Wahlperiode auf.

s. SITZVERTEILUNG, STADTBÜRGERSCHAFT, WAHLBEREICHE, WAHLPERIODE

FÜNF-PROZENT-KLAUSEL

s. SPERRKLAUSEL

GEMEINDEVERTRETUNG

s. BÜRGERSCHAFT, STADTBÜRGERSCHAFT, STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER WAHLEN 2011

Für die Bürgerschaftswahl im Lande Bremen und die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven sowie die Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- **Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV)**
vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2010 (Brem.GBl. S. 457)
- **Bremisches Wahlgesetz (BremWahlG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 565)
- **Bremische Landeswahlordnung (BremLWO)**
vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2011 (Brem.GBl. S. 99, berichtet S. 209)
- **Bekanntmachung über die Festsetzung des Wahltages für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft der 18. Wahlperiode**
vom 26. Juli 2010 (Brem.ABl. S. 613)
- **Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv)**
vom 13. Oktober 1971 (Brem.GBl. S. 243), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 5. Juli 2007 (Brem.GBl. S. 453)
- **Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter**
vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 574)

HOCHRECHNUNGEN UND PROGNOSEN

Neben der amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses durch die dazu berufenen Wahlorgane vermitteln wissenschaftliche Institute (z. B. Forschungsgruppe Wahlen e. V. mit Sitz in Mannheim für das ZDF und Infratest dimap mit Sitz in München für die ARD) insbesondere den Rundfunkanstalten am Wahlabend frühzeitig Aussagen über den voraussichtlichen Wahlausgang aufgrund von Wählerbefragungen am Wahltag (Wahlprognosen um 18:00 Uhr). Diese werden nach Schließung der Wahllokale in Form von Hochrechnungen fortgeschrieben, in die (Zwischen-)Ergebnisse der Auszählung aus einzelnen Wahlbezirken einfließen. Aufgrund des neuen Fünf-Stimmen-Wahlrechts wird die erste Hochrechnung in diesem Jahr später als gewohnt vorliegen.

Neben den Instituten wird auch das Statistische Landesamt Bremen eigene Hochrechnungen veröffentlichen. Grundlage hierfür sind die Zwischenstände der Stimmauszählung in den einzelnen Wahlbezirken. Am Wahlabend werden durch die Auszählwahlvorstände im Wahlbereich Bremen 70 repräsentative Wahlbezirke ausgezählt (die Auszählung der übrigen Bezirke folgt an den nächsten Tagen); im Wahlbereich Bremerhaven werden alle Wahlbezirke in der Wahlnacht ausgezählt. Die Zwischenstände der Auszählung sind aufgrund der Eingabe der erfassten Stimmen am PC laufend abrufbar – auch bevor die Auszählung im jeweiligen Wahlbezirk abgeschlossen ist. Die erste Hochrechnung wird voraussichtlich zwischen 20 und 21 Uhr veröffentlicht und im Laufe des Abends weiter präzisiert.

Die Hochrechnungen am Wahlabend zur Sitzverteilung beziehen sich zunächst nur auf die Wahlvorschläge der Parteien/Wählervereinigungen als Ganze. Kandidatenbezogene Hochrechnungen folgen später, wenn eine ausreichende Datenbasis vorliegt. Hierzu müssen aussagekräftige Ergebnisse bzw. Zwischenstände aus einer größeren Anzahl von (quer über das Gebiet der Wahlbereiche verteilten) Wahlbezirken vorliegen.

s. WÄHLERBEEINFLUSSUNG

INKOMPATIBILITÄT (UNVEREINBARKEIT)

Die Ausübung bestimmter Tätigkeiten ist mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der Bürgerschaft nicht vereinbar. Die sog. „Inkompatibilität“ soll der Gewaltenteilung Rechnung tragen, die Unabhängigkeit des Parlaments sichern und Interessenskonflikte möglichst ausschließen.

Bereits aus der Landesverfassung ergibt sich, dass die **Mitglieder des Bremer Senats** nicht gleichzeitig der Bürgerschaft angehören dürfen (Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative). Weitere Regelungen enthält das Abgeordnetengesetz. Es wurde im Jahr 2010 grundlegend reformiert. Ab der 18. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft können **Mitglieder der Bürgerschaft** nicht sein:

1. Berufsrichterinnen und Berufsrichter mit Dienstbezügen, bremische Richterinnen und Richter im Nebenamt sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaften im Land Bremen,
2. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Land Bremen, die leitende Funktionen innehaben, insbesondere
 - a. Staatsrätinnen und Staatsräte,
 - b. Beamtinnen und Beamte auf Zeit im Sinne des § 7 des Bremischen Beamtengesetzes,
 - c. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in senatorischen Behörden,
 - d. Leiterinnen und Leiter senatorischen Behörden nachgeordneter oder unter deren Aufsicht stehender Einrichtungen, ausgenommen Schulen sowie Aus- und Fortbildungseinrichtungen der öffentlichen Verwaltung,
 - e. die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident sowie die Direktorin oder der Direktor der Ortspolizeibehörde Bremerhaven,
3. Pressesprecherinnen, Pressesprecher, Büroleiterinnen, Büroleiter, persönliche Referentinnen und persönliche Referenten in senatorischen Behörden,
4. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Land Bremen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für parlamentarische Angelegenheiten der Bremischen Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse oder Fraktionen oder für Angelegenheiten der Deputationen zuständig sind,
5. Beschäftigte der Bürgerschaftskanzlei,
6. Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen, die Leiterin oder der Leiter der Präsidialabteilung des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen und Beschäftigte des Prüfungsdienstes des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen,
7. Beschäftigte der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Kontrollaufgaben,
8. Mitglieder von zur Leitung oder Geschäftsführung berufenen Organen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, von Eigenbetrieben oder von juristischen Personen des Privatrechts, bei denen die Freie Hansestadt Bremen oder die Stadtgemeinde Bremen unmittelbar oder mittelbar über ein Stimmrecht von mehr als 50 vom Hundert verfügt.

Die nähere Regelung trifft das Bremische Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 277).

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können nicht sein:

Mitglieder des Magistrats, Beamte mit Dienstbezügen der Stadt Bremerhaven, Beamte mit Dienstbezügen der Freien Hansestadt Bremen, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über die Stadt Bremerhaven wahrnehmen, leitende Angestellte der Sparkasse Bremerhaven oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der die Stadt Bremerhaven mit mehr als 50 % am Kapital oder Stimmrecht beteiligt ist oder mehr als 50 % des Stiftungsvermögens bereitgestellt hat. Die Regelungen für Beamte gelten entsprechend für Angestellte.

Mitglieder des Beirats können nicht sein:

Mitglieder der Bürgerschaft oder der Stadtbürgerschaft, der Leiter des jeweiligen Ortsamtes sowie Beamte und Angestellte mit Dienstbezügen, die beim jeweiligen Ortsamt beschäftigt sind oder bei der Aufsichtsbehörde für die Ortsämter (Senatskanzlei) unmittelbar Aufgaben der Dienst-, Rechts- oder Fachaufsicht über die Ortsämter wahrnehmen.

KUMULIEREN

„Kumulieren“ oder „Häufeln“ bedeutet, dass der Wähler/die Wählerin mehrere Stimmen für eine Person oder für eine Liste abgibt.

s. LISTENSTIMMEN, PANASCHIEREN, PERSONENSTIMMEN, STIMMABGABE,

LANDESWAHLAUSSCHUSS

Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Landeswahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die eingereichten **Beteiligungsanzeigen**:
Der Landeswahlausschuss tritt am 25. März 2011 (58. Tag vor der Wahl) zu seiner 1. Sitzung zusammen, um verbindlich für alle Wahlorgane festzustellen:
 1. welche Parteien und Wählervereinigungen im Deutschen Bundestag oder in der Bürgerschaft seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren (als Partei: CDU, CSU, SPD, GRÜNE, DIE LINKE., FDP sowie als Wählervereinigung: BIW) bzw. ob andere Parteien und Wählervereinigungen seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen nur in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (keine) oder nur in Beiräten (als Partei: DVU, REP und als Wählervereinigung: Die Konservativen) vertreten waren.
 2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Bürgerschaftswahl beim Landeswahlleiter bis spätestens 8. März 2011 (75. Tag vor der Wahl) schriftlich angezeigt haben, für die Wahl als Parteien oder als Wählervereinigungen anzuerkennen sind. Bis zu diesem Stichtag haben 16 weitere Parteien und Wählervereinigungen eine Beteiligungsanzeige eingereicht. Im Übrigen bedarf es einer besonderen Anzeige für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung oder für die Wahl der Beiräte nicht, wenn die Partei oder Wählervereinigung ihre Beteiligung an der Wahl zur Bürgerschaft form- und fristgerecht angezeigt hat. Nach der Entscheidung über die Feststellung der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Diese Vereinigungen müssen für von ihnen eingereichte Wahlvorschläge jeweils eine bestimmte Zahl an Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes sammeln.
 - **Beschwerdeinstanz** gegen Entscheidungen der Wahlbereichsausschüsse Bremen und Bremerhaven bzw. des Stadtwahlausschusses Bremerhaven
 - **Feststellung** der für die einzelnen Wahlvorschläge bei der Bürgerschaftswahl im Lande Bremen und für jeden Bewerber abgegebenen **Stimmen**, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind (Sitzung des Landeswahlausschusses am 6. Juni 2011).
- s. ORGANISATION DER WAHL, WAHLVORSCHLÄGE

LANDESWAHLLEITER

(s. Bekanntmachungen im Internet)

Zu den Aufgaben des Landeswahlleiters gehören u. a. die Bildung des Landeswahlausschusses sowie dessen Vorsitz, die Entgegennahme und Vorprüfung der Beteiligungsanzeigen, die Bekanntmachung der entsprechenden Feststellungen des Landeswahlausschusses, die Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Land, die Vorbereitung der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuss, die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Land, die Benachrichtigung der in die Bürgerschaft gewählten Bewerber und Feststellung von Listennachfolgern.

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Senat auf unbestimmte Zeit ernannt.

Namen und Geschäftsstelle s. EINFÜHRUNG

LISTENSTIMMEN/LISTENWAHL

Jeder Wahlberechtigte hat fünf Stimmen, die er beliebig für Parteien/Wählervereinigungen und/oder für einzelne Bewerber abgeben kann. Werden Stimmen für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung in seiner Gesamtheit abgegeben, spricht man von „Listwahl“ bzw. „Listenstimmen“.

s. KUMULIEREN; PANASCHIEREN, PERSONENSTIMMEN, SITZVERTEILUNG, STIMMABGABE, STIMMZETTEL

MAGISTRAT DER STADT BREMERHAVEN

Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister als seinem Vertreter und weiteren hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte), die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

Zum Mitglied des Magistrats kann gewählt werden, wer zur Stadtverordnetenversammlung wählbar ist. Mitglieder des Magistrats dürfen nicht gleichzeitig Stadtverordnete sein.

NACHFOLGE AUSGESCHIEDENER ABGEORDNETER/STADTVERORDNETER

Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme seiner Wahl ablehnt oder ein Abgeordneter ausscheidet, rückt ein anderer Bewerber aus dem Wahlvorschlag nach, aufgrund dessen der Ausgeschiedene gewählt war. Welcher Bewerber zum Zuge kommt, wird durch eine Neuberechnung der Mandate der betroffenen Partei/Wählervereinigung ermittelt.

Wenn ein über die Liste gewählter Abgeordneter ausscheidet, rückt nach, wer den obersten noch nicht über die Listenstimmen berücksichtigten Platz auf der Liste innehat. Hatte dieser bereits über die Personenstimmen ein Mandat erhalten, tritt bei ihm ein Wechsel vom Personenmandat zum Listenmandat ein. Es rückt dann der Kandidat mit der nächst höchsten Zahl von Personenstimmen nach.

Wenn ein mit Personenstimmen gewählter Kandidat ausscheidet, rückt die Person nach, die von den noch nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Personenstimmen erhalten hat.

Zuständig für die Feststellung der Listennachfolger für die

- Bremische Bürgerschaft Landeswahlleiter
 - Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven Stadtwahlleiter
 - 22 Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremen
- s. SITZVERTEILUNG

ORGANISATION DER WAHL

Das Land Bremen ist für die Bürgerschaftswahlen seit 1947 in zwei **Wahlbereiche** eingeteilt:

Wahlbereich Bremen = Stadtgemeinde Bremen

Wahlbereich Bremerhaven = Stadtgemeinde Bremerhaven.

Die Wahlbereiche sind nicht in Wahlkreise unterteilt.

Die Stadt Bremen ist in 335 und die Stadt Bremerhaven in 75 allgemeine **Urnenwahlbezirke** eingeteilt.

Für die Briefwahl werden zusätzlich 82 **Briefwahlbezirke** in Bremen und 20 in Bremerhaven gebildet.

Die Durchführung der Wahl obliegt den **Wahlorganen**. Sie organisieren unterstützt von den Wahlämtern in Bremen und Bremerhaven die Abläufe und stellen sicher, dass alles ordnungsgemäß verläuft. Wahlorgane sind die Wahlleiter (Landeswahlleiter, Wahlbereichsleiter, Stadtwahlleiter) und Wahlausschüsse (Landeswahlausschuss, Wahlbereichsausschüsse, Stadtwahlausschuss) sowie die Wahlvorsteher und Wahlvorstände. Wahlvorsteher und sonstige Mitarbeiter der Wahlvorstände sind als Wahlhelfer ehrenamtlich tätig.

s. LANDESWAHLAUSSCHUSS, LANDESWAHLLEITER, STADTWAHLAUSSCHUSS, STADTWAHLLEITER, WAHLBEREICHSAUSSCHUSS, WAHLBEREICHSLEITER, WAHLHELPER, WAHLVORSTAND

PANASCHIEREN

Panaschieren bedeutet, dass der Wähler/die Wählerin die fünf Stimmen auf unterschiedliche Listen bzw. Personen verteilt.

s. KUMULIEREN, LISTENSTIMMEN, PERSONENSTIMMEN, STIMMABGABE

PARTEIEN

Nach Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft ablegen.

Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der parlamentarischen Vertretung des Volkes mitwirken wollen. Näheres regelt das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145).

Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Bei der Bürgerschaftswahl können ausschließlich Parteien und Wählervereinigungen Wahlvorschläge einreichen. Sofern sie noch nicht im Deutschen Bundestag oder in der Bremischen Bürgerschaft seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, muss ihre Parteieigenschaft (§ 2 des Parteiengesetzes) oder die Eigenschaft als Wählervereinigung zuvor aufgrund eines besonderen Anzeigeverfahrens (Beteiligungsanzeige) vom Landeswahlausschuss festgestellt werden.

s. LANDESWAHLAUSSCHUSS, STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG, WAHLVORSCHLÄGE

PASSIVES WAHLRECHT

s. AUFSTELLUNG DER BEWERBER, AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT, UNIONSÜRGER, WAHLRECHT, WAHLVORSCHLÄGE

PERSONENSTIMMEN/PERSONENWAHL

Jeder Wahlberechtigte hat fünf Stimmen, die er beliebig für Parteien/Wählervereinigungen und/oder für einzelne Bewerber/innen abgeben kann. Werden Stimmen für Bewerber/innen abgegeben, spricht man von „Personenwahl“ bzw. „Personenstimmen“.

s. KUMULIEREN; LISTENSTIMMEN, PANASCHIEREN, SITZVERTEILUNG, STIMMABGABE, , STIMMZETTEL

REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK

(s. ANHANG: LW 2007 - Abb. 3)

Um für Forschungs- und Analysezwecke die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Altersgruppen und Geschlecht auswerten zu können, werden bei der Bürgerschaftswahl (Landtag) nach den Vorgaben der Bremischen Landeswahlordnung in ausgewählten Wahlbezirken Stimmzettel mit aufgedruckten Unterscheidungsbezeichnungen an die deutschen Wähler ausgegeben. Für die Stimmabgabe werden jeweils 5 Geburtsjahresgruppen gebildet. Die Feststellung der Wahlbeteiligung erfolgt aufgrund des Wählerverzeichnisses in jeweils 10 Geburtsjahresgruppen. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählung der Stimmen so durchgeführt werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die Stichprobenwahlbezirke sind am Wahltag durch Aushänge (Bekanntmachung der Wahlbereichsleiter) besonders gekennzeichnet. Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

Für die Kommunalwahlen gibt es keine repräsentative Wahlstatistik.

s. WAHLERGEBNIS

SAINTE LAGUË/SCHEPERS-DIVISORVERFAHREN

Bis zu den Landtags- und Kommunalwahlen 1991 erfolgte die Sitzverteilung nach dem Höchstzahlverfahren D'HONDT. Von 1995 bis 1999 wurde dieses durch das Verfahren der mathematischen Proportion nach HARE/NIEMEYER ersetzt.

Im Zusammenhang mit der Verringerung der Zahl der Bürgerschaftsmitglieder von 100 auf 83 wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes vom 22. Mai 2001 (Brem.GBl. S. 195) das neue Zuteilungsverfahren nach SAINTE LAGUË/SCHEPERS eingeführt, das erstmals bei der Landtags- und Kommunalwahl 2003 angewendet wurde. Es gilt auch bei der Bundestagswahl und wurde dort im Jahr 2009 erstmalig angewandt.

Es handelt sich um ein Divisorverfahren mit Standardrundung. Für jeden Wahlvorschlag wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf ihn entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlbereichsleiter/Stadtwahlleiter zu ziehende Los.

s. SITZVERTEILUNG

SENAT

Der Senat ist die Landesregierung und in Personalunion Organ der Stadt Bremen.

Die Senatsmitglieder werden von der Bürgerschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Dabei wird zunächst der Präsident des Senats (gleichbedeutend mit dem Ministerpräsidenten in Flächenländern) in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Der Präsident des Senats (Regierungschef) und ein weiteres vom Senat zu wählendes Mitglied sind Bürgermeister.

Gewählt werden kann, wer in die Bürgerschaft wählbar ist. Er braucht weder seine Wohnung noch seinen Aufenthalt in der Freien Hansestadt gehabt zu haben. Wiederwahl der Mitglieder des Senats ist zulässig. Im Senat herrscht das Kollegialprinzip. Der Präsident führt den Vorsitz, er hat jedoch keine Richtlinienkompetenz für die Politik des Senats wie zum Beispiel der Bundeskanzler.

Der Senat wird in Angelegenheiten des Landes von der Bürgerschaft, in Angelegenheiten der Stadt von der Stadtbürgerschaft kontrolliert. Das Vertrauen kann ihm oder einzelnen Senatsmitgliedern aber nur von der Bürgerschaft (Landtag) entzogen werden. Senatoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft sein.

SITZVERTEILUNG

(s. ANHANG: KW/LW 2007 - Tab. 2 + 4 + 5)

Zunächst wird für jeden Wahlbereich festgestellt, welche Parteien und Wählervereinigungen an der Sitzverteilung teilnehmen. Berücksichtigt werden nur Wahlvorschläge, die mindestens 5 % der im jeweiligen Wahlbereich abgegebenen gültigen Stimmen errungen haben (Fünf-Prozent-Sperrklausel).

Sodann wird unter Anwendung des Verfahrens nach SAINTE LAGUË/SCHEPERS errechnet, wie sich im Wahlbereich Bremen die 68 und im Wahlbereich Bremerhaven die 15 Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilen. Maßgeblich für die Sitzverteilung (Parteienproporz) sind sowohl die für die Gesamtliste abgegebenen Stimmen (Listenstimmen) als auch die für die einzelnen Bewerber im jeweiligen Wahlvorschlag abgegebenen Personenstimmen.

Bei der Ermittlung der personellen Zusammensetzung wird für jeden Wahlvorschlag festgestellt, wie hoch der Anteil der Listenstimmen im Vergleich zum Anteil der Personenstimmen ist. Davon ist abhängig, wie viele Mandate im ersten Schritt nach der Listenreihenfolge vergeben werden. Im nächsten Schritt werden die restlichen auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze auf die Bewerber/innen verteilt, die die meisten Personenstimmen erhalten haben und die nicht bereits über die Liste gewählt wurden.

Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl der Bürgerschaft verringert sich entsprechend.

Von 1947 bis 1999 (einschl. 14. Wahlperiode) bildeten die im Wahlbereich Bremen gewählten Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) immer auch zugleich die **Stadtbürgerschaft**, also das Kommunalparlament der Stadt Bremen. Ab der 15. Wahlperiode (1999 - 2003) kann es aufgrund des Wahlrechts der Unionsbürger, das ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt, dazu kommen, dass einzelne im Wahlbereich Bremen gewählte Abgeordnete nur der Stadtbürgerschaft bzw. nur dem Landtag angehören; das war sowohl in der 16. als auch in der 17. Wahlperiode der Fall.

Für die Wahl der 48 Stadtverordneten in der **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven** bzw. 328 Beiratsmitglieder in den **22 Beiratsbereichen im Gebiet der Stadt Bremen** wird die Sitzverteilung ebenfalls nach dem oben genannten Verfahren berechnet. Anders als bei der Wahl zur Bürgerschaft gilt die Fünf-Prozent-Sperrklausel bei den Kommunalwahlen allerdings nicht.

s. SAINTE LAGUË/SCHEPERS-DIVISORVERFAHREN, SPERRKLAUSEL, WAHLSYSTEM

SPERRKLAUSEL

Das Ziel der Sperrklausel ist, ein funktionsfähiges Parlament zu schaffen und regierungsfähige Mehrheiten zu erreichen. Bei der Verteilung der Sitze in der Bürgerschaft werden nur Parteien und Wählervereinigungen berücksichtigt, die **mindestens 5 % der im jeweiligen Wahlbereich abgegebenen gültigen Stimmen** erhalten haben. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel wird getrennt für Bremen und Bremerhaven angewendet. Dadurch wird verhindert, dass z. B. das Wahlergebnis in Bremerhaven die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft beeinflussen kann. Hat eine Partei nur in einem Wahlbereich die 5%-Sperrklausel überwunden, im anderen jedoch nicht, nimmt sie also nur in dem einen Wahlbereich an der Sitzverteilung teil.

Im Gegensatz zur Bürgerschaftswahl gibt es bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und bei den Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen keine (Fünf-Prozent-) Sperrklausel.

STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG

Nach §§ 18 ff. des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145), erhalten die Parteien vom Staat Mittel als Teilfinanzierung der ihnen allgemein nach dem Grundgesetz obliegenden Aufgaben. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt zurzeit 133 Millionen Euro (absolute Obergrenze) und darf nicht überschritten werden.

Bremer Wahl-ABC – WAHLEN AM 22. Mai 2011 IM LANDE BREMEN

Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung:

1. 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3.300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu 4 Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

Anspruch auf staatliche Mittel haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 % oder einer Landtagswahl mindestens 1,0 % der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben oder nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 % der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

Der Bundespräsident beruft für die Dauer seiner Amtszeit eine Kommission zu Fragen der Parteienfinanzierung.

Wählervereinigungen, die bei der Wahl zur Bürgerschaft (Landtag) mindestens 1,0 % der im Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, erhalten auf Antrag für jede auf ihre Liste entfallende gültige Stimme 2 Euro (siehe Gesetz zur Finanzierung von Wählervereinigungen vom 23. Februar 1995 (Brem.GBl. S. 118, berichtigt S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 276)). Für die Beteiligung an Kommunalwahlen (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven bzw. Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen) gibt es keine staatliche Finanzierung.

STADTBÜRGERSCHAFT BREMEN

(vgl. ANHANG: KW 2007 - Tab. 4 + 5)

Die Stadtbürgerschaft, das „Kommunalparlament“ der Stadt Bremen, wird nicht in einem eigenständigen Wahlgang gewählt. Sie setzt sich aus den Personen zusammen, die im Wahlbereich Bremen bei der Wahl der Bürgerschaft (Landtag) von den wahlberechtigten Deutschen und Unionsbürgern gewählt wurden.
s. BÜRGERSCHAFT

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT BREMERHAVEN

(s. KW 2007 - Tab. 5 + 6)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven besteht aus 48 Stadtverordneten, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

STADTWAHLAUSSCHUSS BREMERHAVEN

Für die Kommunalwahl wird in Bremerhaven ein Stadtwahlausschuss gebildet. Er besteht aus dem zuständigen Stadtwahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Der Stadtwahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er hat das Recht, Feststellungen der Wahlvorstände zu prüfen und zu berichtigen.

Der Stadtwahlausschuss tritt am 8. April 2011 (44. Tag vor der Wahl) zu seiner 1. öffentlicher Sitzung zusammen, um über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu entscheiden, und stellt am 3. Juni 2011 das endgültige Ergebnis der Kommunalwahl für die Stadt Bremerhaven fest.

Die personelle Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses ist in der Regel identisch mit der des Wahlbereichsausschusses Bremerhaven.

STADTWAHLEITER BREMERHAVEN

Der Stadtwahlleiter ist zuständig für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und für Volksbegehren und Volksentscheide in der Stadt Bremerhaven. Zu seinen Aufgaben bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung gehören u. a.:

- Bildung und Leitung des Stadtwahlausschusses
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlvorschläge
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
- Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses
- Vorbereitung der dem Stadtwahlausschuss obliegenden endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und der in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Bewerber
- Benachrichtigung der gewählten Bewerber zur Stadtverordnetenversammlung
- Feststellung von Listennachfolgern bei der Stadtverordnetenversammlung

Das Amt des Stadtwahlleiters wird in Personalunion durch den Wahlbereichsleiter Bremerhaven ausgeübt.

STIMMABGABE

Die Wahlberechtigten haben bei jeder Wahl (Bürgerschaftswahl bzw. Kommunalwahl) fünf Stimmen. Der Wähler macht seine Wahlentscheidung durch Kreuze auf dem Stimmzettel oder auf andere Weise eindeutig kenntlich. Die fünf Stimmen können beliebig für die Wahlvorschläge in ihrer Gesamtheit (Listenwahl) und/oder die in ihnen benannten Bewerber (Personenwahl) abgegeben werden.

Beispiele:

- Alle 5 Stimmen können für die Gesamtliste einer Partei oder Wählervereinigung abgegeben werden.
- Alle 5 Stimmen können für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgegeben werden.
- Die Stimmen können auf Bewerber/innen verschiedener Wahlvorschläge aufgeteilt werden, beispielsweise 2 Stimmen für Bewerber X, Partei A; 2 Stimmen für Bewerberin Y, Partei B; 1 Stimme für Bewerber Z, Wählervereinigung C.
- Die 5 Stimmen können innerhalb eines Wahlvorschlages verteilt werden, beispielsweise 2 Stimmen für die Gesamtliste der Partei A; 2 Stimmen für Bewerberin S, Partei A; 1 Stimme für Bewerber T, Partei A.
- Die Stimmen können auf mehrere Wahlvorschläge verteilt werden, beispielsweise 3 Stimmen für die Gesamtliste der Partei A und 2 Stimmen für die Gesamtliste der Partei B.
- Die 5 Stimmen können auf mehrere Listen/Personen verteilt werden, beispielsweise: 2 Stimmen für die Gesamtliste der Partei D und 3 Stimmen für Bewerber X, Partei A.

Jegliche Aufteilung der 5 Stimmen ist möglich. Werden mehrere Stimmen für eine Person bzw. eine Liste vergeben, wird dies auch „kumulieren“ („häufeln“) genannt. „Panaschieren“ bedeutet dagegen, dass die fünf Stimmen auf unterschiedliche Listen bzw. Personen verteilt werden. Werden mehr als 5 Stimmen vergeben, ist der Stimmzettel ungültig (außerdem auch bei Zusätzen, Vorbehalten oder fehlender Kennzeichnung).

Wenn weniger als 5 Stimmen vergeben werden (mindestens aber eine Stimme), ist der Stimmzettel gültig, das Stimmgewicht wird jedoch nicht ausgeschöpft.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Regel durch **Urnenwahl** in seinem Wahlbezirk ab; er kann aber auch per **Briefwahl** wählen. Der Wähler muss sich bei der Stimmabgabe im Wahllokal ausweisen können. Für die Stimmabgabe muss ein amtlicher Stimmzettel (Stimmzettelheft) verwendet werden. Stimmzettelumschläge gibt es nur noch bei der Briefwahl, nicht jedoch bei der Stimmabgabe im Wahllokal.

Von den **Wahlberechtigten im Gebiet der Stadt Bremerhaven** erhalten:

- die **Deutschen** einen weißen Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl (5 Stimmen) und einen gelben Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung (5 Stimmen)
- die **Unionsbürger** nur einen gelben Stimmzettel (5 Stimmen) für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, weil sie nur das kommunale Wahlrecht besitzen.

Jeder **Wahlberechtigte für einen Beiratsbereich im Gebiet der Stadt Bremen** erhält:

- einen weißen (Deutsche) oder grünen (Unionsbürger) Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl (5 Stimmen)
- einen gelben Stimmzettel (Deutsche ebenso wie Unionsbürger) für die Beiratswahl (5 Stimmen).

s. BEHINDERTE WÄHLER, BRIEFWAHL, KUMULIEREN; LISTENSTIMMEN, PANASCHIEREN, PARTEIEN, PERSONENSTIMMEN, STIMMZETTEL, WÄHLERVEREINIGUNGEN

STIMMAUSZÄHLUNG/FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES (s. LW/KW 2007 - Tab. 6 + Abb. 2.2)

Die Stimmauszählung obliegt den Auszählwahlvorständen. Jeder Auszählwahlvorstand zählt mindestens einen Wahlbezirk bzw. Briefwahlbezirk aus. Die Auszählung beginnt am Wahlabend und wird an den Werktagen nach der Wahl fortgesetzt, wobei zuerst die Stimmen für die Bürgerschaftswahl ausgezählt werden und anschließend die Stimmen für die Kommunalwahl (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven bzw. Beirätewahlen in der Stadt Bremen).

Im Wahlbereich Bremen werden bei der Bürgerschaftswahl zunächst die weißen Stimmzettel der deutschen Wähler ausgezählt. Die grünen Stimmzettel der Unionsbürger werden zur Wahrung des Wahlgeheimnisses von einem besonderen Wahlvorstand gesammelt für den gesamten Wahlbereich Bremen ausgezählt, wobei diese Stimmen ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gelten.

Bei der Auszählung wird für jeden Wahlvorschlag ermittelt, wie viele Listen- und wie viele Personenstimmen auf ihn entfallen. Außerdem stellt der Auszählwahlvorstand fest, wie viele Stimmen die einzelnen Bewerber/innen jeweils erhalten haben. Die ermittelten Stimmzahlen werden von den Auszählwahlvorständen am PC eingegeben. Dabei wird jeder einzelne Stimmzettel unter einer eindeutigen Nummer erfasst. Das Ergebnis für jeden Wahlbezirk wird vom Auszählwahlvorstand bekannt gegeben und als Schnellmeldung elektronisch an die Wahlbereichsleiter/an den Stadtwahlleiter Bremerhaven übermittelt.

Der Wahlbereichsleiter/Stadtwahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet. Der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Wahlbereichsleiter das vorläufige Wahlergebnis für die Bürgerschaft im Land.

Bei der Zusammenstellung der Wahlergebnisse bedienen sich der Landeswahlleiter und die Wahlbereichsleiter bzw. der Stadtwahlleiter der technischen Hilfe der zuständigen Wahlämter in Bremen und Bremerhaven.

Nach ihrer Überprüfung werden die Ergebnisse im Wahlbereich und im Land durch die Wahlausschüsse endgültig festgestellt und amtlich bekannt gemacht.

s. AUSZÄHLUNGSKONTROLLE, SITZVERTEILUNG, WAHLERGEBNIS, WAHLVORSTAND

STIMMZETTEL

(s. Muster im Internet ab Mitte April)

Der Stimmzettel enthält die Namen der zugelassenen Parteien/Wählervereinigungen und ggf. deren Kurzbezeichnungen. Außerdem werden für jeden Wahlvorschlag alle Bewerber/innen mit Vor- und Familiennamen, Stadt- oder Ortsteil der Hauptwohnung, Geburtsjahr und Beruf in der von der Partei/Wählervereinigung bestimmten Listenreihenfolge aufgeführt. In jedem Wahlvorschlag können maximal so viele Bewerber/innen benannt werden, wie Sitze im jeweiligen Wahlbereich zu vergeben sind (Bremen: 68, Bremerhaven: 15).

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die **Bürgerschaftswahl** richtet sich bei Parteien und Wählervereinigungen, die in der Bürgerschaft seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, nach der Zahl der Stimmen, die diese bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Land Bremen) erhalten haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien und Wählervereinigungen an.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven** richtet sich nach der Reihenfolge, die sich für die Wahl zur Bürgerschaft ergibt. Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, die nicht an der Wahl zur Bürgerschaft, sondern nur an der Kommunalwahl in Bremerhaven teilnehmen, werden nach den übrigen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Das gleiche gilt für die 22 Stimmzettel bei den **Beirätewahlen** für diejenigen Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, die nur in einzelnen Beiratsbereichen teilnehmen.

Für Parteien und Wählervereinigungen, die nicht in jedem Wahlbereich bzw. Beiratsbereich an der Wahl teilnehmen, fallen die Wahlvorschlagsnummern in dem jeweiligen Wahlbereich und/oder Beiratsbereich aus, für den ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist.

Parteien und Wählervereinigungen, die sich am 22. Mai 2011 an allen Wahlen im Lande Bremen beteiligen (Wahl zur Bürgerschaft in den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven sowie Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und Wahlen zu den 22 Beiräten im Gebiet der Stadt Bremen), erhalten in allen Wahlgebieten dieselbe Wahlvorschlagsnummer.

Bremer Wahl-ABC – WAHLEN AM 22. Mai 2011 IM LANDE BREMEN

Der Stimmzettel kann aus einem Blatt bestehen oder in Form eines Stimmzettelhefts gestaltet sein. Die Entscheidung obliegt dem Landeswahlleiter. Bei den Wahlen am 22. Mai 2011 werden Stimmzettelhefte im DIN-A4-Querformat eingesetzt. Jeder Wahlvorschlag erhält je nach Umfang eine eigene Seite oder Doppelseite.

Auf dem Stimmzettel macht der Wähler seine Stimmabgabe durch maximal fünf Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich. Für die Vergabe von Listenstimmen für eine Partei/Wählervereinigung werden bei jedem Wahlvorschlag oben neben dem Feld „Gesamtliste Partei X“ fünf Kreise zur Kennzeichnung (zum Ankreuzen) aufgedruckt. Für die Vergabe von Personenstimmen werden ebensolche Kreise neben jedem Bewerberfeld aufgedruckt. Zusätze, Vorbehalte, mehr als 5 Kreuze auf einem Stimmzettel oder eine fehlende Kennzeichnung machen diesen ungültig.

s. STIMMABGABE

UNIONSBÜRGER

Mit dem "Vertrag über die Europäische Union" (unterzeichnet zu Maastricht am 7. Februar 1992, in Kraft getreten am 1. November 1993) wurde eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.

Der Maastrichter Vertrag garantiert grundsätzlich allen Unionsbürgern das Recht auf Freizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie das aktive und passive Wahlrecht – ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit – bei Kommunalwahlen und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzland. Das konkrete Wahlrecht ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie für die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates (z. B. Altersgrenzen, Mindestaufenthaltsdauer im Wahlgebiet).

Zur Ratifizierung des Unions-Vertrages musste das Grundgesetz geändert werden. U. a. wurde durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086) in Artikel 28 Absatz 1 GG ein neuer Satz eingefügt, wonach bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden auch Unionsbürger das aktive und passive Wahlrecht besitzen.

Konkretisiert wurden die wahlrechtlichen Vorgaben des Unions-Vertrages durch die Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. EG Nr. L 368, S. 38). Diese Richtlinie wurde in der Freien Hansestadt Bremen durch Gesetz vom 1. Oktober 1996 (Brem.GBl. S. 303, berichtigt S. 319) umgesetzt. Erstmals angewandt wurde es bei den Wahlen im Juni/September 1999.

Die Zahl der wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürger in der Stadt Bremen liegt zurzeit bei rund 17 500 und in der Stadt Bremerhaven bei rund 3 200. Es handelt sich dabei um die Staatsangehörigen der folgenden EU-Mitgliedstaaten:

Belgien (B)	Irland (IRL)	Österreich (A)	Spanien (E)
Bulgarien (BG)	Italien (I)	Polen (PL)	Tschechische Republik (CZ)
Dänemark (DK)	Lettland (LV)	Portugal (P)	Ungarn (H)
Estland (EST)	Litauen (LT)	Rumänien (RO)	Vereinigtes Königreich (GB)
Finnland (FIN)	Luxemburg (L)	Schweden (S)	Zypern (CY)
Frankreich (F)	Malta (M)	Slowakei (SK)	
Griechenland (GR)	Niederlande (NL)	Slowenien (SLO)	

s. AUSLÄNDER

VERNICHTUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Mit Ausnahme der Wahlvorschlagsunterlagen und der Protokolle der Wahlorgane werden die Wahlunterlagen (wie insbesondere die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, Wählerverzeichnisse, Stimmzettel, Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, Wahlbriefe) der Bürgerschaftswahl 2011 innerhalb vorgeschriebener Fristen während der 18. Wahlperiode vernichtet.

WAHLÄMTER

s. EINFÜHRUNG

WAHLANFECHTUNG

s. WAHLPRÜFUNG

WÄHLBARKEIT

s. WAHLRECHT

WAHLBENACHRICHTIGUNG

Die Wahlbenachrichtigungen werden nach dem Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (35. Tag vor der Wahl – 17. April 2011) zum Versand gebracht und müssen spätestens bis zum 1. Mai 2011 (21. Tag vor der Wahl) im Besitz der Wahlberechtigten sein. Sie enthalten u. a. Angaben über die Eintragungsnummer im Wählerverzeichnis, den Ort des Wahlraums und Hinweise zur Briefwahl einschließlich Antragsvordruck. Wahlberechtigte, die sowohl zur Bürgerschaftswahl als auch zur Kommunalwahl in Bremen oder Bremerhaven wahlberechtigt sind, erhalten eine gemeinsame/verbundene Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich mit dem zuständigen Wahlamt in Verbindung setzen. Wer als Wahlberechtigter nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, muss bis spätestens 6. Mai 2011 (16. Tag vor der Wahl) beim zuständigen Wahlamt Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden, ist aber nicht Voraussetzung für die Stimmabgabe. Der Wahlberechtigte muss jedoch damit rechnen, dass er – insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt – sich über seine Person ausweisen muss (also gültigen Personal- bzw. Identitätsausweis oder Reisepass bereithalten).

WAHLBERECHTIGUNG

s. WAHLRECHT

WAHLBEREICHE UND WAHLBEZIRKE

Für die Bürgerschaftswahl wird das Land Bremen in zwei Wahlbereiche eingeteilt. Der Wahlbereich Bremen umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, der Wahlbereich Bremerhaven das der Stadtgemeinde Bremerhaven. Die Wahlbereiche sind nicht in Wahlkreise unterteilt.

Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlbereich in Wahlbezirke aufgeteilt. Bei den Wahlen am 22. Mai 2011 gibt es in Bremen 335 und in Bremerhaven 75 Urnenwahlbezirke. Die Zahlen der Briefwahlbezirke in der Stadt Bremen (82) und in der Stadt Bremerhaven (20) sind seit Jahren unverändert.

s. ORGANISATION DER WAHL

WAHLBEREICHSAUSSCHUSS

Für die Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven wird je ein Wahlbereichsausschuss berufen. Er besteht aus dem zuständigen Wahlbereichsleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm aus dem jeweiligen Wahlbereich berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Wahlbereichsausschüsse verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Sie haben das Recht, Feststellungen der Wahlvorstände zu prüfen und zu berichtigen.

Zu den Aufgaben der Wahlbereichsausschüsse in Bremen und Bremerhaven gehören:

- Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (Sitzung am 8. April 2011 – 44. Tag vor der Wahl)
- Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlbereich, d. h. wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge und für jeden Bewerber abgegebenen worden sind und welche Bewerber gewählt sind (Sitzung am 3. Juni 2011).

s. WAHLVORSCHLÄGE

WAHLBEREICHSLIMITER

(s. Bekanntmachungen im Internet)

Wahlbereichsleiter und Stellvertreter werden vom Senator für Inneres und Sport auf unbestimmte Zeit ernannt.

Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremen:

Der Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremen ist zuständig für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft, für die Wahlen zu den Beiräten sowie für Volksbegehren und Volksentscheide in der Stadt Bremen. Zu den Aufgaben des Wahlbereichsleiters Bremen bei einer Bürgerschaftswahl bzw. bei den Beirätewahlen gehören u. a.:

- Bildung und Leitung des Wahlbereichsausschusses
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlvorschläge
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
- Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlbereich Bremen
- Vorbereitung der dem Wahlbereichsausschuss obliegenden endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses und der gewählten Bewerber
 - o für die Bürgerschaft (Landtag) im Wahlbereich Bremen
 - o für die Stadtbürgerschaft
 - o für die 22 Beiräte
- Benachrichtigung der in die 22 Beiräte gewählten Bewerber
- Feststellung von Listennachfolgern bei den Beiräten

Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremerhaven:

Der Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremerhaven ist zuständig für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft. Zu seinen Aufgaben gehören u. a.:

- Bildung und Leitung des Wahlbereichsausschusses
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlvorschläge
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
- Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlbereich Bremerhaven
- Vorbereitung der dem Wahlbereichsausschuss obliegenden endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbereich Bremerhaven und der in die Bürgerschaft (Landtag) gewählten Bewerber.

In Personalunion übt der Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremerhaven auch das Amt des Stadtwahlleiters aus.

s. STADTWAHLLEITER

Namen und Geschäftsstellen der Wahlbereichsleiter s. EINFÜHRUNG

WAHLBETEILIGUNG

(s. ANHANG: LW/KW 2007 - Tab. 1 + 3 + 4 +6 und Abb.)

2007 beteiligten sich an der Bürgerschaftswahl im Lande Bremen 57,5 % der Wahlberechtigten; das war seit 1947 die niedrigste Wahlbeteiligung bei einer Bürgerschaftswahl.

Zum Vergleich: Im Hinblick auf die Wahlbeteiligung an Bundestagswahlen wurde am 27. September 2009 mit 70,3 % der bisherige Tiefstand im Land Bremen erreicht. Bei Europawahlen lag die niedrigste Wahlbeteiligung bei 37,3 % (13. Juni 2004) – bei der Europawahl am 7. Juni 2009 war ein leichter Anstieg um 1,6 Prozentpunkte zu verzeichnen, hieran beteiligten sich 38,9 % der Wahlberechtigten im Land Bremen.

s. WAHLPFLICHT

WAHLBEZIRKE

s. WAHLBEREICHE UND WAHLBEZIRKE

WÄHLERBEEINFLUSSUNG

Während der Wahlzeit ist vor und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Meinungsforschungsinstitute befragen in der Regel Wählerinnen und Wähler in ausgewählten Wahlbezirken nach dem Verlassen der Wahllokale über ihre Stimmabgabe. Die Ergebnisse dieser Befragungen dürfen erst nach Ablauf der Wahlzeit (18:00 Uhr) veröffentlicht werden.

s. HOCHRECHNUNGEN UND PROGNOSEN

WAHLERGEBNIS

(s. Bekanntmachungen im Internet)

Nach der Feststellung durch die zuständigen Wahlausschüsse wird das endgültige Wahlergebnis vom jeweiligen Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht.

Das Statistische Landesamt Bremen und der Landeswahlleiter werden zwei Veröffentlichungen mit den vorläufigen Wahlergebnissen in tiefer regionaler Gliederung sowie die Ergebnisse der wahlstatistischen Sonderauszählungen in der Stadt Bremen nach Altersgruppen und Geschlecht mit Kommentierung herausgeben. Sie werden voraussichtlich Ende der 21. Kalenderwoche (Bürgerschaftswahl) bzw. in der 22. Kalenderwoche (Kommunalwahl) erscheinen. Im Gegensatz zu den zumeist auf Wählerbefragungen beruhenden Wahlanalysen der Wahlforschungsinstitute weisen diese Veröffentlichungen das tatsächliche Wahlverhalten nach, ermittelt aufgrund der Stimmenauszählung in den (repräsentativen) Wahlbezirken.

s. STIMMAUSZÄHLUNG, REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK

WÄHLERVEREINIGUNGEN

Neben Parteien können bei der Bürgerschaftswahl und bei den Kommunalwahlen auch Wählervereinigungen Wahlvorschläge einreichen. Diese von anderen Landtagswahlen abweichende Regelung nimmt darauf Rücksicht, dass die Bürgerschaftswahl für die Stadt Bremen auch die Bedeutung einer Kommunalwahl hat, weil sich aus ihr zugleich die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft ergibt. Eine Wählervereinigung muss einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand und eine schriftliche Satzung haben.

s. STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG, WAHLVORSCHLÄGE

WÄHLERVERZEICHNIS

Für jeden Wahlbezirk wird (bei verbundenen Wahlen) ein (gemeinsames) Wählerverzeichnis aufgestellt. Nur wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt, kann wählen.

In die Wählerverzeichnisse sind alle Wahlberechtigten **von Amts wegen** eingetragen, die am Stichtag 17. April 2011 (35. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung gemeldet waren. **Auf Antrag** sind Wahlberechtigte einzutragen, die, ohne eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innezuhaben, sich im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Land Bremen) sonst gewöhnlich aufhalten (z. B. Nichtsesshafte und Obdachlose) oder in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtungen untergebracht sind. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens 1. Mai 2011 (21. Tag vor der Wahl) beim zuständigen Wahlamt zu stellen.

Die Wählerverzeichnisse werden vom 2. bis 6. Mai 2011 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) zur Einsichtnahme in den Wahlämtern bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann dann die Richtigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten überprüfen. Daten anderer Personen dürfen nur eingesehen werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Nicht eingesehen werden können Daten von Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb dieser Einsichtsfrist Einspruch einlegen.

Wahlberechtigte, die innerhalb der Stadt Bremen bzw. Bremerhaven umziehen und sich nach dem 17. April 2011 (35. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde ummelden, verbleiben in dem Wählerverzeichnis, für das sie am Stichtag gemeldet waren. Sie müssen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können, in ihrem "alten" Wahlbezirk oder per Briefwahl wählen. Dies gilt grundsätzlich auch für Wahlberechtigte, die von einem Wahlbereich in den anderen Wahlbereich ziehen (von Bremen nach Bremerhaven oder umgekehrt). Sofern sie sich **vor** dem 2. Mai 2011 bei der Meldebehörde ummelden, werden sie aber **auf ausdrücklichen Antrag** noch in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbereichs eingetragen.

WAHLGEBIET

Für die **Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag)** ist das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Land Bremen) in zwei Wahlbereiche eingeteilt:

Der Wahlbereich Bremen umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und der Wahlbereich Bremerhaven das der Stadtgemeinde Bremerhaven. Die Wahlbereiche sind nicht in Wahlkreise unterteilt.

Wahlgebiet für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven** ist das Stadtgebiet von Bremerhaven.

Für die **Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen** ist die Stadt in 22 Beiratsbereiche eingeteilt; Wahlgebiet ist der jeweilige Beiratsbereich.

Das Stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven (Ortsteil 123) gehört zwar zur Stadt Bremen, ist aber keinem Beiratsbereich zugeordnet. Die Wahlberechtigten in diesem Ortsteil nehmen deshalb nur an der Bürgerschaftswahl im Wahlbereich Bremen teil.

s. WAHLBEREICHE UND WAHLBEZIRKE

WAHLGRUNDSÄTZE

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Volksvertreter auf den verschiedenen politischen Ebenen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

- Die **Allgemeinheit der Wahl** besagt, dass alle Staatsbürgerinnen und -bürger das aktive und passive Wahlrecht besitzen. Es ist grundsätzlich unzulässig, bestimmte Bevölkerungsgruppen aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Teilnahme an der Wahl auszuschließen. Differenzierungen und Begrenzungen sind nur aus zwingenden Gründen rechtmäßig (z. B. Mindestwahlalter).
- Die **Unmittelbarkeit der Wahl** bedeutet eine direkte Wahl der Abgeordneten durch die Wahlberechtigten, d. h. zwischen Wählern und Gewählten gibt es keine Wahldelegierten, die erst ihrerseits die eigentliche Wahl vornehmen.
- **Freie Wahl** bedeutet vor allem, dass der Wähler sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen (z. B. durch staatliche Organe) ausüben kann. Dieser Grundsatz fordert aber nicht nur, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt, sondern ebenso sehr, dass die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Meinungsbildungsprozess gewinnen und fällen können.
- Die **Wahlgleichheit** ist mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes verwandt. Jedermann soll sein aktives und passives Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise wahrnehmen können. Jede Stimme muss den gleichen Zählwert, beim Verhältniswahlrecht grundsätzlich auch den gleichen Erfolgswert haben. Ferner muss beim passiven Wahlrecht die Chancengleichheit aller Parteien/Wählervereinigungen und Bewerber gewährleistet sein. Die Wahlrechtsgleichheit gilt für das gesamte Wahlverfahren (u. a. für das Wahlvorschlagsrecht, die Wahlwerbung, die Stimmabgabe und die Ermittlung des Wahlergebnisses). Differenzierungen (z. B. Sperrklauseln) sind nur aus zwingenden durch die Verfassung legitimierten Gründen zulässig.
- Der Grundsatz der **geheimen Wahl** verlangt, dass durch geeignete Maßnahmen (Sicherungen wie Wahlzellen, verdeckte Stimmabgabe, versiegelte Wahlurne usw.) sichergestellt ist, dass nicht festgestellt werden kann, wie der Einzelne gewählt hat, die Stimmen also unbeeinflusst abgegeben werden können. Für den einzelnen Wähler muss es ohne weiteres möglich sein, seine Wahlentscheidung geheim, also für sich zu behalten.

WAHLHANDLUNG

Die Wahlhandlung ist ebenso öffentlich wie die spätere Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Stimmzettel ist vom Wähler in der Wahlzelle unbeobachtet zu kennzeichnen. Danach tritt der Wähler an den Tisch des Urnenwahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Nach Freigabe der Wahlurne durch den Urnenwahlvorsteher wirft der Wähler den gefalteten Stimmzettel/das zusammengeklappte Stimmzettelheft in die Wahlurne.

s. WÄHLERBEEINFLUSSUNG

WAHLHELPER

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig, sie werden als Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer bezeichnet. Jeder Wahlberechtigte ist zur Übernahme dieses Ehrenamtes verpflichtet; es darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Da Landtags- und Kommunalwahlen verbunden werden, können in den meisten Fällen nur Deutsche, die zu allen Wahlen wahlberechtigt sind, als Wahlhelfer/innen eingesetzt werden. Dem besonderen Auszählwahlvorstand zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnis der Unionsbürger können auch Unionsbürger angehören.

Viele der rund 3 700 freiwilligen Wahlhelfer/innen in den Wahlvorständen in Bremen und Bremerhaven üben dieses Ehrenamt schon seit vielen Jahren aus und bilden damit einen wichtigen Garanten für die erfolgreiche Durchführung der Wahlen. Die Mitglieder der Wahlvorstände im Lande Bremen erhalten für ihre Tätigkeit pro Einsatztag eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese beträgt je nach Aufgabe und Verantwortung zwischen 30 und 60 Euro.

Nach der Änderung des Bremischen Wahlgesetzes vom 23. Februar 1995 (Brem.GBl. S. 117) sind die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, auf Anforderung der Gemeindebehörde (Wahlamt) Bedienstete aus der Gemeinde zum Zwecke der Berufung als Mitglieder von Wahlvorständen zu benennen. Weitere Einzelheiten dazu finden sich im Beschluss des Senats vom 21. Dezember 2010.

Schon im Vorfeld der Wahl werden die Wahlhelfer geschult und auch über die Veränderungen im Wahlrecht und Wahlablauf informiert, sodass eine ordnungsgemäße Durchführung aller Aufgaben gewährleistet werden kann.

WAHLKAMPFKOSTENERSTATTUNG

s. STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG

WAHLKOSTEN

Ein wesentlicher Teil der Kosten entsteht durch das zusätzliche Personal, die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen, die Erfrischungsgelder für die ehrenamtlichen Wahlhelfer sowie die Anmietung von Räumlichkeiten für Auszählung, Briefwahl und Lager.

Die Kosten für die Wahl der Bürgerschaft trägt die Freie Hansestadt Bremen (Land); sie erstattet der Stadt Bremerhaven die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben.

Die Kosten der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung trägt die Stadt Bremerhaven.

Die Kosten für die Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen trägt die Stadt Bremen.

WAHLORGANE

Wahlorgane sind die Wahlleiter (Landeswahlleiter, Wahlbereichsleiter, Stadtwahlleiter) und Wahlausschüsse (Landeswahlausschuss, Wahlbereichsausschuss, Stadtwahlausschuss) sowie die Wahlvorsteher und Wahlvorstände. Wahlvorsteher und sonstige Mitarbeiter der Wahlvorstände sind als Wahlhelfer ehrenamtlich tätig.

s. LANDESWAHLAUSSCHUSS, LANDESWAHLLEITER, STADTWAHLAUSSCHUSS, STADTWAHLLEITER, WAHLBEREICHSAUSSCHUSS, WAHLBEREICHSLEITER, WAHLHELPER, WAHLVORSTAND

WAHLPERIODE

Die Bremische Bürgerschaft und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven werden auf 4 Jahre gewählt. Aufgrund der ersten Wahl am 12. Oktober 1947 endete die Wahlperiode zunächst jeweils mit dem 12. Oktober des 4. Jahres nach der Wahl.

Nach einer Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen im November 1994 wurde durch den neugefassten Artikel 76 u. a. die Möglichkeit geschaffen, durch Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Wahlperiode vorzeitig zu beenden. In einer (außerordentlichen) Sitzung am 1. März 1995 wurde von diesem Selbstaufhebungsrecht zum ersten Mal Gebrauch gemacht und das Ende

der 13. Wahlperiode der Bürgerschaft auf den 7. Juni 1995 festgesetzt. Damit wird die Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft künftig – und vorbehaltlich einer weiteren vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode – jeweils am 7. Juni des 4. Jahres nach der Wahl enden.

Bremer Wahl-ABC – WAHLEN AM 22. Mai 2011 IM LANDE BREMEN

Von 1947 bis 1991 fand die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven am selben Tag statt wie die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft. Dieses Prinzip der verbundenen Landtags- und Kommunalwahl wurde durch die vorgezogene Neuwahl der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) durchbrochen, sodass die Kommunalwahl in Bremerhaven in den Jahren 1995, 1999 und 2003 jeweils einige Monate später im September stattfand.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat am 12. Februar 2004 auf der Grundlage von § 60 Absatz 3 BremWahlG beschlossen, ihre Wahlperiode 2003 - 2007 vorzeitig zu beenden. Damit wurde die Übereinstimmung der Wahlperioden von Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung und der Wahltage wieder hergestellt. Die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung endet nun wieder zeitgleich mit der Wahlperiode der Bürgerschaft.

Die Beiratsmitglieder im Gebiet der Stadt Bremen werden für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt.

WAHLPFLICHT

In der Bundesrepublik Deutschland gilt der Grundsatz der freien Wahl, daher gibt es keine gesetzliche Wahlpflicht, wohl aber eine gewisse staatsbürgerliche Obliegenheit, an der Wahl teilzunehmen.

s. WAHLBETEILIGUNG, WAHLGRUNDSÄTZE

WAHLPROPAGANDA

s. WÄHLERBEEINFLUSSUNG

WAHLPRÜFUNG

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den im Landeswahlgesetz (BremWahlG) und in der Landeswahlordnung (BremLWO) vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

Der für eine Wahlanfechtung erforderliche Einspruch kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten, jeder an der Wahl beteiligten Partei bzw. Wählervereinigung, jeder sonstigen Gruppe von Wahlberechtigten sowie in amtlicher Eigenschaft vom Landeswahlleiter und vom Präsidenten der Bürgerschaft eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen.

Wird die Wahl angefochten, so entscheidet das Wahlprüfungsgericht über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl. Gegen die Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses mittels schriftlicher Beschwerde der Staatsgerichtshof angerufen werden.

Für die Anfechtung der Kommunalwahlen gelten ähnliche Regelungen.

WAHLRECHT

Aktives Wahlrecht ist das Recht, wählen zu dürfen (**Wahlberechtigung**).

Passives Wahlrecht ist das Recht, gewählt werden zu können (**Wählbarkeit**).

Wahlberechtigt zur Wahl der Bürgerschaft (Landtag) sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), die am Wahltag, dem 22. Mai 2011,

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben (letzter Geburtstermin: 22. Mai 1995),
2. seit mindestens 3 Monaten, also spätestens seit dem 22. Februar 2011, im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Land Bremen) eine Wohnung innehaben oder, sofern sie eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehaben, sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 2 des Bremischen Wahlgesetzes (BremWahlG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche können seit 1999 auch Staatsangehörige der übrigen 26 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) an der Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen teilnehmen. Ihr Wahlrecht gilt jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der **Stadtbürgerschaft**.

Wahlberechtigt zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven (Kommunalwahl) sind alle Deutschen und Unionsbürger, die im Wahlbereich Bremerhaven zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.

Wahlberechtigt zu den Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen (Kommunalwahl) sind alle Deutschen und Unionsbürger, die im jeweiligen Beiratsbereich zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.

Bei Inhabern von mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl ist die Eintragung im Wählerverzeichnis oder der Besitz eines Wahlscheines. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wählbar sind alle Personen, die bei der jeweiligen Wahl wahlberechtigt sind (das aktive Wahlrecht besitzen) **und** am Wahltag das **18. Lebensjahr** vollendet haben (letzter Geburtstag: 22. Mai 1993), also

- zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag): Deutsche; Unionsbürger ausschließlich zur Stadtbürgerschaft
- zu den Beiräten: Deutsche und Unionsbürger
- zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven: Deutsche und Unionsbürger.

s. AUFSTELLUNG DER BEWERBER, AUSLÄNDER, AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT, UNIONSBÜRGER, WAHLVORSCHLÄGE

WAHLSCHEIN

Ein Wahlberechtigter erhält auf Antrag vom zuständigen Wahlamt einen Wahlschein für seinen Wahlbereich. Der Wahlschein berechtigt seinen Inhaber zur Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl oder zur persönlichen Stimmabgabe nur in seinem Wahlbezirk. Diese Möglichkeit ist u. a. für Wahlberechtigte interessant, die am Wahltag verhindert sind, persönlich im Wahllokal zu wählen, ferner für die Wahlberechtigten, die nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

s. BRIEFWAHL, STIMMABGABE

WAHLSTATISTIK

(s. ANHANG)

s. REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK, WAHLERGEBNIS

WAHLSYSTEM

In der Freien Hansestadt Bremen werden 83 Mitglieder der Bürgerschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen. Die Wahlvorschläge werden für die Städte (d. h. Wahlbereiche) Bremen und Bremerhaven getrennt aufgestellt. In Bremen werden 68, in Bremerhaven 15 Abgeordnete gewählt. Jeder Wähler hat 5 Stimmen, die er beliebig auf verschiedene Parteien/Wählervereinigungen und/oder auf einzelne Bewerber verteilen kann.

Das Wahlsystem gilt grundsätzlich gleichermaßen für die Wahl der 48 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven sowie für die Wahl der 328 Mitglieder der 22 Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen. Im Unterschied zur Bürgerschaftswahl können bei den Kommunalwahlen allerdings auch Einzelbewerber kandidieren, d. h. Wahlvorschläge einreichen.

Bis zur Wahl im Jahr 2007 galt für Landtags- und Kommunalwahlen im Lande Bremen ein reines Verhältniswahlsystem mit starren Listen, wobei jeder Wähler nur eine Stimme hatte.

s. SITZVERTEILUNG, SPERRKLAUSEL, STIMMABGABE, WAHLGRUNDSÄTZE

WAHLTAG

Der Wahltag muss ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein. Er muss innerhalb des letzten Monats der laufenden Wahlperiode der Bürgerschaft liegen – soweit die Landesverfassung (LV) nichts anderes bestimmt – und wird spätestens neun Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. Der Präsident der Bürgerschaft macht den Wahltag öffentlich bekannt.

Löst das Parlament sich selbst durch Beschluss vorzeitig auf, so findet die Neuwahl gemäß Artikel 76 Absatz 3 der Landesverfassung spätestens an dem Sonntag oder allgemeinen öffentlichen Ruhetag statt, der auf den 70. Tag nach der Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode folgt.

s. WAHLPERIODE

WAHLVERGEHEN

Die unrechtmäßige Beeinflussung der Wahl wird nach §§ 107 - 108d des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, insbesondere die Wahlbehinderung (gewaltsame Störung oder Verhinderung der Wahl), die Wahlfälschung (z. B. Wahl ohne Wahlberechtigung oder Verfälschung des Ergebnisses), die Verletzung des Wahlheimnisses, die Fälschung von Wahlunterlagen oder die Wählernötigung.

WAHLVORSCHLÄGE

(s. Bekanntmachungen im Internet ab Mitte April)

Wahlvorschläge für die Bürgerschaftswahl können nur von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Bei den Kommunalwahlen können neben den Parteien und Wählervereinigungen auch Einzelbewerber Wahlvorschläge einreichen. Die Einreichungsfrist für alle Wahlvorschläge beim Wahlbereichsleiter/Stadtwahlleiter endet am 29. März 2011, 18:00 Uhr (54. Tag vor der Wahl).

Parteien und Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in der Bremischen Bürgerschaft seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche Wahlvorschläge zur Bürgerschaftswahl nur einreichen, wenn sie spätestens am 8. März 2011 (75. Tag vor der Wahl) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss am 25. März 2011 (58. Tag vor der Wahl) in öffentlicher Sitzung ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat.

Wahlvorschläge solcher Parteien und Wählervereinigungen müssen außerdem von 401 Wahlberechtigten im Wahlbereich Bremen bzw. 86 Wahlberechtigten im Wahlbereich Bremerhaven (1 % der Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Unterschriften dienen dem Nachweis der Ernsthaftigkeit der Kandidatur und einer ausreichenden Unterstützung durch die Bevölkerung.

Über die Zulassung der für jeden Wahlbereich getrennt einzureichenden Wahlvorschläge entscheidet der zuständige Wahlbereichsausschuss am 8. April 2011 (44. Tag vor der Wahl) und nachfolgend ggf. im Beschwerdeverfahren der Landeswahlausschuss spätestens am 15. April 2011 (37. Tag vor der Wahl).

Das gleiche Verfahren inklusive der o. g. Fristen und Termine gilt für die Beteiligungsanzeigen von Parteien und Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in der Bremischen Bürgerschaft oder in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven bzw. in Beiräten seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren und nur zu einer Kommunalwahl kandidieren wollen. Die entsprechenden Wahlvorschläge müssen bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven 88 gültige Unterstützungsunterschriften aufweisen. Bei der Wahl der Beiräte sind zweimal so viele Unterstützungsunterschriften erforderlich, wie Mitglieder in den jeweiligen Beirat zu wählen sind. Die Unterschriften müssen von Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Wahlgebiet (Stadt Bremerhaven bzw. konkreter Beiratsbereich) stammen.

Keiner besonderen Anzeige bedarf es, wenn die Partei oder Wählervereinigung ihre Beteiligung an der Wahl zur Bürgerschaft form- und fristgerecht angezeigt hat.

Der Stadtwahlausschuss entscheidet am 8. April 2011 (44. Tag vor der Wahl) in öffentlicher Sitzung über die endgültige Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven ebenso wie der Wahlbereichsausschuss Bremen über die endgültige Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für jeden der 22 Beiratsbereiche.

Die Wahlbereichsleiter/Stadtwahlleiter machen spätestens am 25. April 2011 (27. Tag vor der Wahl) die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt.

s. AUFSTELLUNG DER BEWERBER, LANDESWAHLAUSSCHUSS, PASSIVES WAHLRECHT, STADTWAHLAUSSCHUSS, STIMMZETTEL, WAHLBEREICHSAUSSCHUSS

WAHLVORSTAND

Bei bisherigen Wahlen wurde für jeden Wahlbezirk grundsätzlich ein Wahlvorstand berufen. Er bestand aus mindestens fünf Mitgliedern (Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, Schriftführer sowie weitere Beisitzer), trat am Wahlsonntag im Wahllokal zusammen und war sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung des Wahlergebnisses im jeweiligen Wahlbezirk zuständig. Daneben gab es Briefwahlvorstände, die u. a. das Ergebnis der Briefwahl ermittelt haben.

Aufgrund des neuen Fünf-Stimmen-Wahlrechts kann die Stimmauszählung nicht mehr am Wahlabend abgeschlossen werden. Sie erfolgt nicht in den jeweiligen Wahllokalen, sondern in eigens eingerichteten Auszählzentren in Bremen und Bremerhaven und wird dort an den Folgetagen nach der Wahl fortgesetzt. Für die Auszählung werden die Wahlurnen nach Schließung der Wahllokale verschlossen/versiegelt und mit LKW in das jeweilige Auszählzentrum transportiert.

Aufgrund der organisatorischen Änderungen und der räumlichen Trennung zwischen Stimmgabe im Wahllokal und Ergebnisermittlung im Auszählzentrum gibt es nun verschiedene Arten von Wahlvorständen, die jeweils unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen. Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter sowie weiteren Wahlberechtigten als Beisitzern. Alle Mitglieder der Wahlvorstände werden vom Wahlamt berufen. Die Anzahl kann je nach Wahlvorstand variieren. Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Urnenwahlvorstand:

Der Urnenwahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in seinem Wahlbezirk. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen sich am Wahlsonntag um 07:30 Uhr in ihrem Wahllokal einfinden. Dort finden sie alles vor, was für die Wahl benötigt wird. Nach dem Aufbau muss um 08:00 Uhr die Wahl eröffnet werden. Nach Schließung der Wahllokale um 18:00 Uhr müssen die Stimmzettel und die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis gezählt und in die Niederschrift eingetragen werden. Wenn alle Materialien sorgfältig verpackt sind und Teil 1 der Niederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben ist, müssen mindestens 2 Mitglieder des Wahlvorstandes auf den LKW warten, der die Urnen abholt. Diese Übergabe wird schriftlich protokolliert.

Briefwahlvorstand:

Der Briefwahlvorstand ist zuständig für die Bearbeitung der Wahlbriefe im jeweiligen Briefwahlbezirk. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen sich am Wahlsonntag um 14:00 Uhr im Auszählzentrum einfinden. Ab 14:30 Uhr werden den Wahlvorständen die Urnen mit den Wahlbriefen übergeben. Diese Wahlbriefe müssen geöffnet, die Wahlscheine geprüft und die zugelassenen Stimmzettelschläge wieder in die Urne geworfen werden. Dazu ist eine entsprechende Niederschrift auszufüllen. In der Regel werden die Mitglieder des Briefwahlvorstandes anschließend auch in einem Auszählwahlvorstand tätig (siehe hierzu im nächsten Absatz).

Auszählwahlvorstand:

Der Auszählwahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis im jeweiligen Wahlbezirk. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen sich am Wahlsonntag um 18:00 Uhr im Auszählzentrum einfinden. Dort werden den Wahlvorständen ab 18:30 Uhr die Urnen mit den Stimmzetteln sowie die Niederschriften übergeben. In Dreier-Teams werden die Stimmen gezählt und per Computer erfasst. Der Wahlvorsteher achtet darauf, dass stets sorgfältig jeder Stimmzettel bis zum Ende durchgeblättert und mit einer Nummer versehen wird. Wenn alle Stimmzettel eines Wahlbezirks erfasst sind, wird der entsprechende Teil der Niederschrift ausgefüllt und vom gesamten Wahlvorstand unterschrieben. Am Montag und an den darauffolgenden Tagen setzen die Auszählwahlvorstände ihre Arbeit fort, bis alle Wahlbezirke ausgezählt sind. Zunächst werden die Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl ausgewertet, anschließend die Stimmzettel der jeweiligen Kommunalwahl.

Im Wahlbereich Bremen beruft die Gemeindebehörde zusätzlich einen **besonderen Auszählwahlvorstand** zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der **Unionsbürger**. Er erfasst die Stimmen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses gesammelt für den gesamten Wahlbereich.

Die Entscheidungen der Wahlvorstände können vom Wahlbereichsausschuss/Stadtwahlausschuss geprüft und geändert werden.

WAHLZEIT

Die Wahlräume sind am Sonntag, 22. Mai 2011, in der Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr geöffnet.

Inhaber von Briefwahlunterlagen können bereits vor dem Wahltag wählen. Der Wahlbrief muss am Wahltag bis spätestens 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlamt eingegangen sein.

ANHANG:

- KW 2007 - Tab. 1 Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2007 nach Beiratsbereichen
- KW 2007 - Tab. 2 Einwohner und Sitzverteilung in den 22 Beiratsbereichen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2007
- LW 2007 - Tab. 3 Wahlbeteiligung und Briefwähler bei den Bürgerschaftswahlen (Landtag) 1947 bis 2007 im Lande Bremen
- KW 2007 - Tab. 4 Wahlergebnis für die Stadtbürgerschaft der Stadt Bremen unter Einschluss der Unionsbürger 2003 und 2007
- LW 2007 - Tab. 5
KW 2007 - Tab. 5 Sitzverteilung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) sowie in der Stadtbürgerschaft und in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven 1991 bis 2007
- LW 2007 - Tab. 6
KW 2007 - Tab. 6 Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven 1991 bis 2007
- BW 2009 - Abb. 2.1 Wahlbeteiligung und Zweitstimmenanteile im Lande Bremen bei den Bundestagswahlen 1949 bis 2009
- LW 2007 - Abb. 2.2 Wahlbeteiligung und Stimmenanteile im Lande Bremen bei den Bürgerschaftswahlen (Landtag) 1947 bis 2007
- LW 2007 - Abb. 3 Wahlbeteiligung im Lande Bremen bei der Bürgerschaftswahl (Landtag) 2007 sowie der Europa- und Bundestagswahl 2009 nach Alter und Geschlecht (ohne Briefwahl)

**Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2007 nach Beiratsbereichen*
- Ab 1999 einschl. EU-Ausländer (kommunales Wahlrecht der Unionsbürger) -**

Beiratsbereich (Nrn. der zugeordneten Ortsteile)	Wahltag	Wahl- berechtigte	Wähler	Wahl- beteiligung	Von den gültigen Stimmen entfielen auf									
					SPD	CDU	GRÜNE ¹	FDP	AFB	DVU	Die Kon- servative	Die Linke. ²	Sonstige ³	
		Anzahl		%										
01 Ortsteil Blockland (OT 411)	29.09.1991	346	283	81,8	26,0	42,0	x	32,0	x	x	x	x	x	
	14.05.1995	343	285	83,1	26,9	52,3	x	20,8	x	x	x	x	x	
	06.06.1999	344	267	77,6	26,8	57,4	x	15,8	x	x	x	x	x	
	25.05.2003	317	259	81,7	22,7	62,4	x	14,9	x	x	x	x	x	
	13.05.2007	334	256	76,6	23,4	58,3	x	18,3	x	x	x	x	x	
02 Stadtteil Blumenthal (OT 531 - 535)	29.09.1991	25 270	17 924	70,9	48,6	33,1	11,0	7,3	x	x	x	x	x	
	14.05.1995	25 200	16 395	65,1	41,0	32,3	9,9	1,9	10,3	3,3	x	1,2	x	
	06.06.1999	24 553	13 796	56,2	48,5	37,0	6,0	2,8	5,7	x	x	x	x	
	25.05.2003	24 031	13 611	56,6	44,3	32,3	8,7	4,0	x	x	x	x	10,8	
	13.05.2007	24 348	12 151	49,9	42,1	26,6	11,8	5,6	x	x	4,4	9,5	x	
03 Ortsteil Borgfeld (OT 351)	29.09.1991	3 903	3 217	82,4	27,9	47,1	13,5	11,5	x	x	x	x	x	
	14.05.1995	3 937	3 234	82,1	23,9	53,6	15,5	6,9	x	x	x	x	x	
	06.06.1999	4 068	3 070	75,5	29,4	51,0	12,8	4,7	2,0	x	x	x	x	
	25.05.2003	4 822	3 779	78,4	29,0	46,9	17,0	7,2	x	x	x	x	x	
	13.05.2007	5 907	4 419	74,8	27,7	41,9	21,8	8,5	x	x	x	x	x	
04 Stadtteil Burglesum (OT 511 - 515)	29.09.1991	26 349	19 735	74,9	37,3	29,4	11,7	9,9	x	6,7	x	x	4,9	
	14.05.1995	26 202	18 444	70,4	34,7	33,1	13,0	4,1	11,5	2,6	x	x	1,0	
	06.06.1999	26 231	15 979	60,9	42,3	37,4	9,3	4,1	3,8	3,1	x	x	x	
	25.05.2003	25 795	16 139	62,6	41,1	35,5	14,2	6,5	x	x	x	2,7	x	
	13.05.2007	26 873	14 883	55,4	38,1	27,3	15,7	7,1	x	x	2,2	6,9	2,7	
05 Stadtteil Findorff (OT 421 - 424)	29.09.1991	20 414	15 327	75,1	39,7	28,8	18,7	7,6	x	5,2	x	x	x	
	14.05.1995	19 905	14 483	72,8	32,2	29,1	22,3	2,0	12,1	2,3	x	x	x	
	06.06.1999	19 684	12 551	63,8	41,6	30,6	17,6	1,6	2,4	2,1	x	4,2	x	
	25.05.2003	20 186	13 234	65,6	39,6	24,4	24,9	3,1	x	1,0	x	3,3	3,6	
	13.05.2007	21 466	13 144	61,2	34,3	22,4	29,7	x	x	2,1	x	11,5	x	
06 Stadtteil Gröpelingen, Ortsteil Industriehäfen (OT 441 - 445, 122)	29.09.1991	25 697	17 345	67,5	53,0	24,9	11,4	x	x	10,7	x	x	x	
	14.05.1995	24 404	15 235	62,4	46,3	24,3	9,6	x	12,1	3,5	x	2,2	2,0	
	06.06.1999	23 444	12 075	51,5	56,0	26,0	6,1	1,3	3,0	4,6	x	3,0	x	
	25.05.2003	22 443	11 649	51,9	51,2	24,8	11,2	4,0	x	x	x	4,0	4,8	
	13.05.2007	23 504	10 582	45,0	49,3	15,0	11,0	4,4	x	x	4,7	10,3	5,3	
07 Stadtteil Hemelingen (OT 381 - 385)	29.09.1991	31 622	23 424	74,1	39,5	31,6	14,4	8,0	x	6,4	x	x	x	
	14.05.1995	31 257	21 707	69,4	35,2	30,5	14,7	2,2	12,0	2,4	x	1,9	1,0	
	06.06.1999	30 665	18 725	61,1	46,3	33,6	12,4	2,1	3,0	x	x	2,5	x	
	25.05.2003	30 225	18 593	61,5	42,7	28,1	16,8	3,7	x	x	x	2,2	6,4	
	13.05.2007	31 371	17 321	55,2	39,4	23,2	18,6	5,2	x	x	3,9	9,7	x	
08 Stadtteil Horn-Lehe (OT 341 - 343)	29.09.1991	17 223	13 510	78,4	26,9	41,2	16,9	12,0	x	3,0	x	x	x	
	14.05.1995	17 225	13 349	77,5	22,9	41,3	17,2	4,6	11,0	1,2	x	1,9	x	
	06.06.1999	17 831	12 187	68,3	31,7	46,1	14,1	4,2	x	1,7	x	2,2	x	
	25.05.2003	18 205	12 932	71,0	30,6	38,4	21,0	5,5	x	1,0	x	x	3,5	
	13.05.2007	19 881	12 765	64,2	27,0	32,4	24,1	7,6	x	x	x	5,4	3,5	
09 Stadtteil Huchting (OT 241 - 244)	29.09.1991	22 671	16 886	74,5	43,9	29,7	9,7	8,6	x	8,2	x	x	x	
	14.05.1995	21 888	15 308	69,9	38,7	31,9	10,9	2,4	12,8	3,4	x	x	x	
	06.06.1999	21 063	12 660	60,1	49,3	38,0	6,5	1,9	4,2	x	x	x	x	
	25.05.2003	21 014	12 538	59,7	44,6	34,9	10,4	4,6	x	3,4	x	2,1	x	
	13.05.2007	21 901	11 629	53,1	40,8	27,0	12,1	6,7	x	5,2	x	8,2	x	
10 Stadtteil Mitte (OT 111 - 113)	29.09.1991	13 054	8 988	68,9	28,0	31,4	30,6	10,0	x	x	x	x	x	
	14.05.1995	12 297	8 319	67,7	22,2	26,7	30,4	3,0	10,6	x	x	7,1	x	
	06.06.1999	12 558	7 192	57,3	31,4	30,5	24,0	2,8	3,0	x	x	8,4	x	
	25.05.2003	12 364	7 455	60,3	31,1	23,3	34,5	4,4	x	1,2	x	5,6	x	
	13.05.2007	13 653	7 648	56,0	25,5	18,8	37,2	5,5	x	x	x	13,1	x	
11 Stadtteil Neustadt (OT 211 - 218)	29.09.1991	33 953	24 086	70,9	36,0	26,9	20,8	7,7	x	5,7	x	x	2,8	
	14.05.1995	32 901	22 480	68,3	30,3	26,4	22,5	2,8	10,4	2,1	x	4,4	1,2	
	06.06.1999	32 449	18 778	57,9	40,7	28,0	17,8	1,9	2,7	2,6	x	6,3	x	
	25.05.2003	31 953	19 180	60,0	40,0	23,0	26,2	4,0	x	2,0	x	4,9	x	
	13.05.2007	34 092	19 179	56,3	33,1	16,9	28,7	4,7	x	1,8	1,4	12,6	0,8	
12 Ortsteil Oberneuland (OT 361)	29.09.1991	8 734	7 270	83,2	17,4	54,8	10,7	17,1	x	x	x	x	x	
	14.05.1995	8 755	7 287	83,2	14,6	56,3	11,3	7,9	10,0	x	x	x	x	
	06.06.1999	9 412	7 090	75,3	23,2	60,9	8,0	5,7	2,2	x	x	x	x	
	25.05.2003	9 693	7 244	74,7	22,1	56,1	11,6	6,8	x	x	x	x	3,3	
	13.05.2007	10 404	7 361	70,8	20,2	51,1	15,5	10,8	x	x	2,4	x	x	
13 Stadtteil Obervieland (OT 231 - 234)	29.09.1991	24 624	19 220	78,1	41,7	34,7	13,6	10,0	x	x	x	x	x	
	14.05.1995	24 836	18 691	75,3	35,5	33,1	13,3	2,6	14,0	x	x	1,5	x	
	06.06.1999	24 948	16 465	66,0	45,3	37,9	8,8	1,8	3,4	2,9	x	x	x	
	25.05.2003	25 350	16 836	66,4	43,6	32,9	11,8	3,7	x	1,6	x	1,2	5,4	
	13.05.2007	27 312	16 446	60,2	40,7	27,3	14,4	6,4	x	x	4,2	7,0	x	

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen / Bremer Wahl-ABC - Ausgabe LW/KW 2011.

**Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2007 nach Beiratsbereichen*
- Ab 1999 einschl. EU-Ausländer (kommunales Wahlrecht der Unionsbürger) -**

Beiratsbereich (Nrn. der zugeordneten Ortsteile)	Wahltag	Wahl- berechtigte	Wähler	Wahl- beteiligung	Von den gültigen Stimmen entfielen auf								
					SPD	CDU	GRÜNE ¹	FDP	AFB	DVU	Die Kon- servative	Die Linke. ²	Sonstige ³
					Anzahl					%			
14 Stadtteil Östliche Vorstadt (OT 311 - 314)	29.09.1991	23 843	17 499	73,4	24,4	24,7	27,8	8,5	x	3,5	x	x	11,0
	14.05.1995	23 049	16 825	73,0	21,7	22,0	30,6	2,6	7,9	1,2	x	7,2	6,8
	06.06.1999	23 218	14 704	63,3	31,0	25,2	30,4	2,3	2,2	x	x	8,9	x
	25.05.2003	23 147	15 448	66,7	29,8	18,6	40,8	3,9	x	x	x	6,8	x
	13.05.2007	24 357	15 726	64,6	24,4	14,0	42,6	4,3	x	x	x	14,6	x
15 Stadtteil Osterholz (OT 371 - 375)	29.09.1991	28 029	19 828	70,7	41,9	31,3	10,7	7,6	x	8,5	x	x	x
	14.05.1995	27 822	18 289	65,7	38,2	32,6	10,9	2,2	12,8	3,2	x	x	x
	06.06.1999	26 901	15 405	57,3	45,9	36,6	9,4	1,6	2,8	3,7	x	x	x
	25.05.2003	26 251	15 110	57,6	42,4	35,4	12,1	x	x	3,4	x	x	6,8
	13.05.2007	27 726	13 451	48,5	42,4	26,7	15,5	x	x	4,5	3,2	7,7	x
16 Stadtteil Schwachhausen (OT 321 - 327)	29.09.1991	31 934	25 399	79,5	19,6	42,9	20,4	14,4	x	2,7	x	x	x
	14.05.1995	31 070	24 455	78,7	17,3	41,6	21,2	6,2	11,4	x	x	2,3	x
	06.06.1999	31 114	22 053	70,9	26,4	46,8	17,4	4,2	1,7	1,0	x	2,6	x
	25.05.2003	30 579	22 369	73,2	25,7	37,4	27,8	6,2	x	0,9	x	2,0	x
	13.05.2007	32 091	22 074	68,8	21,7	32,9	30,9	7,5	x	0,7	0,9	5,4	x
17 Ortsteil Seehausen (OT 261)	29.09.1991	568	471	82,9	56,6	43,4	x	x	x	x	x	x	x
	14.05.1995	647	522	80,7	52,2	47,8	x	x	x	x	x	x	x
	06.06.1999	751	545	72,6	50,6	45,3	x	4,1	x	x	x	x	x
	25.05.2003	791	578	73,1	46,7	47,5	x	5,8	x	x	x	x	x
	13.05.2007	880	611	69,4	42,1	50,9	x	7,0	x	x	x	x	x
18 Ortsteil Strom (OT 271)	29.09.1991	333	272	81,7	49,8	50,2	x	x	x	x	x	x	x
	14.05.1995	336	280	83,3	55,4	44,6	x	x	x	x	x	x	x
	06.06.1999	330	248	75,2	54,5	38,2	x	7,3	x	x	x	x	x
	25.05.2003	338	265	78,4	54,0	37,2	x	8,8	x	x	x	x	x
	13.05.2007	377	273	72,4	48,7	45,7	x	5,7	x	x	x	x	x
19 Stadtteil Vahr (OT 331 - 335)	29.09.1991	21 534	15 875	73,7	42,9	31,1	8,1	7,2	x	7,6	x	x	3,1
	14.05.1995	20 860	14 258	68,4	38,6	33,6	9,9	2,7	11,4	3,8	x	x	x
	06.06.1999	19 752	11 268	57,0	45,5	40,2	5,3	1,7	2,9	4,4	x	x	x
	25.05.2003	19 453	10 930	56,2	43,8	37,7	9,4	4,4	x	4,7	x	x	x
	13.05.2007	20 402	9 946	48,8	46,0	26,9	13,8	5,2	x	4,3	3,8	x	x
20 Stadtteil Vegesack (OT 521 - 525)	29.09.1991	26 810	19 872	74,1	44,6	28,4	11,1	7,2	x	8,6	x	x	x
	14.05.1995	26 334	18 107	68,8	40,9	31,1	12,8	2,7	10,0	2,4	x	x	x
	06.06.1999	25 948	15 392	59,3	45,9	34,8	9,2	3,4	4,5	x	x	2,1	x
	25.05.2003	25 166	15 283	60,7	43,0	34,5	13,6	5,4	x	x	x	3,5	x
	13.05.2007	26 356	14 207	53,9	40,4	26,6	15,6	7,5	x	x	x	9,9	x
21 Stadtteil Walle, Ortsteil Handelshäfen (OT 431 - 436, 121)	29.09.1991	23 283	16 487	70,8	44,0	26,4	15,9	6,1	x	7,6	x	x	x
	14.05.1995	21 971	14 894	67,8	37,4	27,1	15,5	1,8	11,5	2,7	x	4,0	x
	06.06.1999	20 875	11 926	57,1	48,0	28,7	12,4	x	3,1	3,1	x	4,7	x
	25.05.2003	20 051	11 410	56,9	45,6	24,0	18,8	3,9	x	x	x	4,6	3,1
	13.05.2007	21 043	10 959	52,1	40,5	17,2	19,5	4,6	x	3,6	2,1	11,0	1,5
22 Stadtteil Woltmershausen, Ortsteil Neustädter Hafen und Ortsteil Hohentorshafen (OT 251 - 252, 124, 125)	29.09.1991	10 803	7 656	70,9	48,5	23,2	12,1	9,0	x	7,2	x	x	x
	14.05.1995	10 726	7 087	66,1	45,5	23,8	x	1,4	12,8	2,8	x	x	13,7
	06.06.1999	10 555	5 803	55,0	58,4	29,8	x	2,0	6,0	3,8	x	x	x
	25.05.2003	10 340	5 821	56,3	62,9	31,4	x	x	x	5,6	x	x	x
	13.05.2007	10 849	5 615	51,8	60,1	25,7	x	x	x	x	x	14,3	x
Alle Beiratsbereiche	29.09.1991	420 997	310 574	73,8	37,9	31,7	15,2	8,6	x	5,3	x	x	1,3
	14.05.1995	411 965	289 934	70,4	33,0	32,1	15,8	3,0	11,2	2,0	x	1,9	1,1
	06.06.1999	406 694	248 179	61,0	41,6	36,1	12,4	2,6	3,0	1,8	x	2,5	x
	25.05.2003	402 514	250 663	62,3	39,4	31,7	18,3	4,3	x	1,2	x	2,5	2,7
	13.05.2007	425 127	240 646	56,6	35,8	25,5	21,1	5,4	x	1,2	1,8	8,6	0,7

* Seit 1991 werden am Tage der Wahl zur Bürgerschaft die Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen direkt gewählt, wobei das Stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven (Ortsteil 123) beiratsfreies Gebiet ist.

¹ DIE GRÜNEN (GRÜNE); seit 14.05.1993: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

² Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS); Name am 17.07.2005 geändert in: Die Linkspartei. (Die Linke.) und am 16.06.2007 geändert in: DIE LINKE (DIE LINKE).

³ 1991: GRAUE (Beiratsbereiche 11 und 19), Wählervereinigung Unabhängige Bürgerinitiativen Burglesum (Beiratsbereich 04) und WIV (Beiratsbereich 14).
1995: GRAUE (Beiratsbereich 11), INITIATIVE PUSDORF (Beiratsbereich 22), Parteilose Bürger (Beiratsbereich 06), STATT Partei (Beiratsbereiche 04, 06, 07) und WIV (14).
2003: Parteilose Bürger (Beiratsbereich 06), REP (Beiratsbereich 21) und Schill (Beiratsbereiche 02, 05, 07, 08, 12, 13 und 15).

2007: BIW (Beiratsbereich 08), Parteilose Bürger (Beiratsbereiche 04, 06 und 11) und REP (Beiratsbereiche 06 und 21).

x Partei bzw. Wählervereinigung kandidierte nicht in dem betreffenden Beiratsbereich.

Einwohner und Sitzverteilung in den 22 Beiratsbereichen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2007*

Beiratsbereich (Nrn. der zugeordneten Ortsteile)	Wahltag	Einwohner am 01.01. *	Sitze insgesamt	davon entfielen auf (Stand bei der Wahl)								
				SPD	CDU	GRÜNE ¹	FDP	AFB	DVU	Die Kon- servativen	Die Linke. ²	Sonstige ³
01 Ortsteil Blockland (OT 411)	29.09.1991	426	7	2	3	x	2	x	x	x	x	x
	14.05.1995	407	7	2	4	x	1	x	x	x	x	x
	06.06.1999	406	7	2	4	x	1	x	x	x	x	x
	25.05.2003	391	7	2	4	x	1	x	x	x	x	x
	13.05.2007	398	7	2	4	x	1	x	x	x	x	x
02 Stadtteil Blumenthal (OT 531 - 535)	29.09.1991	34 264	17	8	6	2	1	x	x	x	x	x
	14.05.1995	34 850	17	7	5	2	-	2	1	x	-	x
	06.06.1999	33 890	17	8	6	1	1	1	x	x	x	x
	25.05.2003	33 037	17	8	5	1	1	x	x	x	x	2 Schill
	13.05.2007	31 997	17	7	4	2	1	x	x	1	2	x
03 Ortsteil Borgfeld (OT 351)	29.09.1991	4 760	9	2	5	1	1	x	x	x	x	x
	14.05.1995	4 805	9	2	5	1	1	x	x	x	x	x
	06.06.1999	5 087	9	3	5	1	-	-	x	x	x	x
	25.05.2003	6 259	9	3	4	1	1	x	x	x	x	x
	(Hinweis: 11 Sitze ab 6. WP 2011) 13.05.2007	7 677	9	2	4	2	1	x	x	x	x	x
04 Stadtteil Burglesum (OT 511 - 515)	29.09.1991	34 694	17	7	5	2	2	x	1	x	x	-
	14.05.1995	34 323	17	6	6	2	1	2	-	x	x	-
	06.06.1999	34 392	17	7	6	2	1	1	-	x	x	x
	25.05.2003	33 802	17	7	6	3	1	x	x	x	-	x
	13.05.2007	33 359	17	7	5	3	1	x	x	-	1	-
05 Stadtteil Findorff (OT 421 - 424)	29.09.1991	24 984	15	6	5	3	1	x	-	x	x	x
	14.05.1995	25 134	15	5	5	3	-	2	-	x	x	x
	06.06.1999	24 681	15	6	5	3	-	-	-	x	1	x
	25.05.2003	25 398	15	6	4	4	-	x	-	x	-	1 Schill
	13.05.2007	25 993	15	5	3	5	x	x	-	x	2	x
06 Stadtteil Gröpelingen, Ortsteil Industriehäfen (OT 441 - 445, 122)	29.09.1991	36 365	19	10	5	2	x	x	2	x	x	x
	14.05.1995	35 960	19	9	5	2	x	2	1	x	-	-
	06.06.1999	34 634	19	11	5	1	-	1	1	x	-	x
	25.05.2003	34 503	19	9	5	2	1	x	x	x	1	1 Bürger
	(Hinweis: 17 Sitze ab 6. WP 2011) 13.05.2007	34 914	19	9	3	2	1	x	x	1	2	1 REP
07 Stadtteil Hemelingen (OT 381 - 385)	29.09.1991	41 978	19	8	6	3	1	x	1	x	x	x
	14.05.1995	42 776	19	7	6	3	-	2	1	x	-	-
	06.06.1999	42 046	19	9	6	2	-	1	x	x	1	x
	25.05.2003	41 712	19	8	6	3	1	x	x	x	-	1 Schill
	13.05.2007	41 649	19	7	4	4	1	x	x	1	2	x
08 Stadtteil Horn-Lehe (OT 341 - 343)	29.09.1991	21 766	15	4	7	2	2	x	-	x	x	x
	14.05.1995	21 641	15	3	6	3	1	2	-	x	-	x
	06.06.1999	22 472	15	5	7	2	1	x	-	x	-	x
	25.05.2003	23 533	15	4	6	3	1	x	-	x	-	1 Schill
	13.05.2007	24 314	15	4	5	3	1	x	x	x	1	1 BIW
09 Stadtteil Huchting (OT 241 - 244)	29.09.1991	30 657	17	8	6	1	1	x	1	x	x	x
	14.05.1995	29 770	17	7	5	2	-	2	1	x	x	x
	06.06.1999	28 865	17	8	7	1	-	1	x	x	x	x
	25.05.2003	29 112	17	7	6	2	1	x	1	x	-	x
	13.05.2007	29 339	17	7	5	2	1	x	1	x	1	x
10 Stadtteil Mitte (OT 111 - 113)	29.09.1991	17 320	13	4	4	4	1	x	x	x	x	x
	14.05.1995	16 619	13	3	4	4	-	1	x	x	1	x
	06.06.1999	16 076	13	4	4	3	-	1	x	x	1	x
	25.05.2003	15 753	13	4	3	4	1	x	-	x	1	x
	13.05.2007	16 774	13	3	2	5	1	x	x	x	2	x
11 Stadtteil Neustadt (OT 211 - 218)	29.09.1991	43 903	19	8	5	4	1	x	1	x	x	-
	14.05.1995	43 535	19	6	5	4	1	2	-	x	1	-
	06.06.1999	42 398	19	8	5	3	-	1	1	x	1	x
	25.05.2003	41 996	19	8	4	5	1	x	-	x	1	x
	13.05.2007	43 104	19	7	3	6	1	x	-	-	2	-
12 Ortsteil Oberneuland (OT 361)	29.09.1991	10 963	13	2	8	1	2	x	x	x	x	x
	14.05.1995	10 980	13	2	7	2	1	1	x	x	x	x
	06.06.1999	11 978	13	3	8	1	1	-	x	x	x	x
	25.05.2003	12 164	13	3	7	2	1	x	x	x	x	-
	13.05.2007	12 660	13	3	7	2	1	x	x	-	x	x
13 Stadtteil Obervieland (OT 231 - 234)	29.09.1991	32 890	17	8	6	2	1	x	x	x	x	x
	14.05.1995	33 286	17	6	6	2	1	2	x	x	-	x
	06.06.1999	33 785	17	8	6	1	-	1	1	x	x	x
	25.05.2003	34 736	17	7	6	2	1	x	-	x	-	1 Schill
	13.05.2007	35 408	17	7	5	2	1	x	x	1	1	x

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen / Bremer Wahl-ABC - Ausgabe LW/KW 2011.

Einwohner und Sitzverteilung in den 22 Beiratsbereichen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2007*

Beiratsbereich (Nrn. der zugeordneten Ortsteile)	Wahltag	Einwohner am 01.01.¹	Sitze insgesamt	davon entfielen auf (Stand bei der Wahl)								
				SPD	CDU	GRÜNE¹	FDP	AFB	DVU	Die Kon- servativen	Die Linke.²	Sonstige³
14 Stadtteil Östliche Vorstadt (OT 311 - 314)	29.09.1991	30 825	17	4	5	5	1	x	-	x	x	2 WIV
	14.05.1995	29 969	17	4	4	5	1	1	-	x	1	1 WIV
	06.06.1999	29 262	17	5	4	5	1	-	x	x	2	x
	25.05.2003	28 922	17	5	3	7	1	x	x	x	1	x
	13.05.2007	29 684	17	4	2	7	1	x	x	x	3	x
15 Stadtteil Osterholz (OT 371 - 375)	29.09.1991	41 434	19	9	6	2	1	x	1	x	x	x
	14.05.1995	41 373	19	7	6	2	-	3	1	x	x	x
	06.06.1999	40 465	19	9	7	2	-	-	1	x	x	x
	25.05.2003	38 792	19	8	7	2	x	x	1	x	x	1 Schill
	13.05.2007	37 805	19	8	5	3	x	x	1	1	1	x
16 Stadtteil Schwachhausen (OT 321 - 327)	29.09.1991	38 714	19	4	8	4	3	x	-	x	x	x
	14.05.1995	37 542	19	3	8	4	1	2	x	x	1	x
	06.06.1999	37 122	19	5	9	3	1	-	-	x	1	x
	25.05.2003	36 673	19	5	7	6	1	x	-	x	-	x
	13.05.2007	37 597	19	4	7	6	1	x	-	-	1	x
17 Ortsteil Seehausen (OT 261)	29.09.1991	686	7	4	3	x	x	x	x	x	x	x
	14.05.1995	799	7	4	3	x	x	x	x	x	x	x
	06.06.1999	1 010	7	4	3	x	-	x	x	x	x	x
	25.05.2003	1 083	7	3	4	x	-	x	x	x	x	x
	13.05.2007	1 128	7	3	4	x	-	x	x	x	x	x
18 Ortsteil Strom (OT 271)	29.09.1991	427	7	3	4	x	x	x	x	x	x	x
	14.05.1995	419	7	4	3	x	x	x	x	x	x	x
	06.06.1999	408	7	4	3	x	-	x	x	x	x	x
	25.05.2003	425	7	4	2	x	1	x	x	x	x	x
	13.05.2007	455	7	4	3	x	-	x	x	x	x	x
19 Stadtteil Vahr (OT 331 - 335) (Hinweis: 15 Sitze ab 6. WP 2011)	29.09.1991	28 516	17	8	6	1	1	x	1	x	x	-
	14.05.1995	27 568	17	6	6	2	-	2	1	x	x	x
	06.06.1999	26 918	17	8	7	1	-	-	1	x	x	x
	25.05.2003	27 153	17	7	6	2	1	x	1	x	x	x
	13.05.2007	27 065	17	8	4	2	1	x	1	1	x	x
20 Stadtteil Vegesack (OT 521 - 525)	29.09.1991	35 393	17	8	5	2	1	x	1	x	x	x
	14.05.1995	35 070	17	7	5	2	1	2	-	x	x	x
	06.06.1999	34 676	17	8	6	1	1	1	x	x	-	x
	25.05.2003	34 099	17	7	6	2	1	x	x	x	1	x
	13.05.2007	34 202	17	7	4	3	1	x	x	x	2	x
21 Stadtteil Walle, Ortsteil Handelshäfen (OT 431 - 436, 121)	29.09.1991	29 776	17	8	4	3	1	x	1	x	x	x
	14.05.1995	29 004	17	6	5	3	-	2	-	x	1	x
	06.06.1999	27 523	17	8	5	2	x	1	-	x	1	x
	25.05.2003	27 145	17	7	4	3	1	x	x	x	1	1 REP
	13.05.2007	27 538	17	7	3	3	1	x	1	-	2	-
22 Stadtteil Woltmershausen, Ortsteil Neustädter Hafen und Ortsteil Hohentorshafen (OT 251 - 252, 124, 125)	29.09.1991	13 991	13	7	3	1	1	x	1	x	x	x
	14.05.1995	14 252	13	6	3	x	-	2	-	x	x	2 PUSDorf
	06.06.1999	13 855	13	8	4	x	-	1	-	x	x	x
	25.05.2003	13 744	13	8	4	x	x	x	1	x	x	x
	13.05.2007	13 755	13	8	3	x	x	x	x	x	2	x
Alle Beiratsbereiche (Hinweis: 6. WP 2011 mit 328 Sitzen)	29.09.1991	554 732	330	132	115	45	25	x	11	x	x	2
	14.05.1995	550 082	330	112	112	48	10	34	6	x	5	3
	06.06.1999	541 949	330	141	122	35	8	11	5	x	8	x
	25.05.2003	540 432	330	130	109	54	18	x	4	x	6	9
	13.05.2007	546 815	330	123	89	62	17	x	4	6	27	2

* Seit 1991 werden am Tage der Wahl zur Bürgerschaft die Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen direkt gewählt, wobei das Stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven (Ortsteil 123) beiratsfreies Gebiet ist.

Im Gegensatz zur Bürgerschaftswahl gibt es bei den Beirätewahlen keine (Fünf-Prozent-) Sperrklausel.

1991: Sitzverteilung nach dem Höchstzahlverfahren D'HONDT.

1995 und 1999: Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion nach HARE/NIEMEYER.

Seit 2003: Sitzverteilung nach dem SAINTE LAGÜÉ/SCHEPERS-Divisorverfahren.

Einwohner mit Hauptwohnung im Beiratsbereich am 1. Januar des Wahljahres. Quelle: Einwohnermelderegister der Stadt Bremen.

¹ DIE GRÜNEN (GRÜNE); seit 14.05.1993: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

² Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS); Name am 17.07.2005 geändert in: Die Linkspartei. (Die Linke.) und am 16.06.2007 geändert in: DIE LINKE. (DIE LINKE).

³ 1991 und 1995: "Wir im Viertel". Wählervereinigung für die Östliche Vorstadt (WIV) mit 2 Sitzen bzw. 1 Sitz.

1995: Wählervereinigung "INITIATIVE PUSDORF" in Woltmershausen mit 2 Sitzen.

2003: Wählervereinigung "Bündnis Parteilose Bürger (Bürger)" (1 Sitz), DIE REPUBLIKANER (REP) (1 Sitz) und Partei Rechtsstaatlicher Offensive (Schill) mit 7 Sitzen.

2007: Wählervereinigung "Bürger in Wut (BIW)" und DIE REPUBLIKANER (REP) mit jeweils 1 Sitz.

x Partei bzw. Wählervereinigung kandidierte nicht in dem betreffenden Beiratsbereich.

Wahlbeteiligung und Briefwähler¹ bei den Bürgerschaftswahlen (Landtag) 1947 bis 2007 im Lande Bremen

Wahltag	Stadt Bremen			Stadt Bremerhaven			Land Bremen			Wahltag			
	Wahl- beteiligung %	Wähler		Wahl- beteiligung %	Wähler		Wahl- beteiligung %	Wähler					
		insgesamt	darunter Briefwähler		insgesamt	darunter Briefwähler		insgesamt	darunter Briefwähler				
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%			
12.10.1947	71,1	190 834	x	x	55,1	38 411	x	x	229 245	67,8	x	12.10.1947	
07.10.1951	84,4	274 926	x	x	79,1	64 884	x	x	339 810	83,3	x	07.10.1951	
09.10.1955	85,4	299 544	x	x	78,3	69 977	x	x	369 521	84,0	x	09.10.1955	
11.10.1959	80,9	316 681	x	x	72,8	72 268	x	x	388 949	79,2	x	11.10.1959	
29.09.1963	78,2	328 488	15 284	4,7	67,8	70 777	2 130	3,0	399 265	76,1	17 414	4,4	29.09.1963
01.10.1967	78,5	337 627	19 237	5,7	70,9	73 493	3 387	4,6	411 120	77,0	22 624	5,5	01.10.1967
10.10.1971	81,1	364 974	25 618	7,0	75,4	80 523	4 446	5,5	445 497	80,0	30 064	6,7	10.10.1971
28.09.1975	83,8	355 668	33 338	9,4	75,4	77 617	6 071	7,8	433 285	82,2	39 409	9,1	28.09.1975
07.10.1979	80,0	336 239	33 151	9,9	72,3	72 905	6 094	8,4	409 144	78,5	39 245	9,6	07.10.1979
25.09.1983	81,2	340 988	41 503	12,2	73,2	73 169	7 382	10,1	414 157	79,7	48 885	11,8	25.09.1983
13.09.1987	76,7	323 262	53 480	16,5	70,8	69 285	8 872	12,8	392 547	75,6	62 352	15,9	13.09.1987
29.09.1991	73,8	310 630	43 216	13,9	65,4	64 235	6 766	10,5	374 865	72,2	49 982	13,3	29.09.1991
14.05.1995*	70,4	289 980	44 560	15,4	61,1	58 050	6 472	11,1	348 030	68,6	51 032	14,7	14.05.1995*
06.06.1999	62,0	247 329	42 381	17,1	51,8	46 465	5 682	12,2	293 794	60,1	48 063	16,4	06.06.1999
25.05.2003	62,9	248 559	43 553	17,5	54,3	46 832	5 564	11,9	295 391	61,3	49 117	16,6	25.05.2003
13.05.2007**	58,6	234 815	38 311	16,3	52,6	44 835	5 448	12,2	279 650	57,5	43 759	15,6	13.05.2007**

* Neuwahl nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode (Verfahren nach Artikel 76 der Bremischen Landesverfassung).

** Unter Einbeziehung der Ergebnisse des Wahlprüfungsverfahrens St 1/07.

¹ Die Briefwahl wurde erstmals zur Bürgerschaftswahl 1963 zugelassen.

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen / Bremer Wahl-ABC - Ausgabe LW/KW 2011.

Wahlergebnis für die Stadtbürgerschaft der Stadt Bremen am 25. Mai 2003 (16. Wahlperiode)

Gegenstand der Nachweisung	Deutsche		Wahlbereich Bremen		Unionsbürger*		Insgesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wahlberechtigte insgesamt	395 469	x	7 109	x	402 578	x	402 578	87,92
davon ohne Sperrvermerk	347 127	87,78	6 805	95,72	353 932	87,92	353 932	87,92
mit Sperrvermerk	48 327	12,22	304	4,28	48 631	12,08	48 631	12,08
mit Wahlschein § 19 (2) LWO	15	0,00	-	-	15	0,00	15	0,00
Wähler insgesamt / Wahlbeteiligung	248 559	62,85	1 886	26,53	250 445	62,21	250 445	62,21
darunter mit Wahlschein	44 932	x	255	x	45 187	x	45 187	x
Abgegebene Stimmen	248 559	100	1 886	100	250 445	100	250 445	100
ungültige Stimmen	2 804	1,13	32	1,70	2 836	1,13	2 836	1,13
gültige Stimmen	245 755	98,87	1 854	98,30	247 609	98,87	247 609	98,87
Von den gültigen Stimmen entfielen auf								
SPD	106 484	43,33	817	44,07	107 301	43,33	107 301	43,33
CDU	72 196	29,38	429	23,14	72 625	29,33	72 625	29,33
GRÜNE	33 264	13,54	379	20,44	33 643	13,59	33 643	13,59
DVU	3 376	1,37	8	0,43	3 384	1,37	3 384	1,37
DP	1 391	0,57	5	0,27	1 396	0,56	1 396	0,56
GRAUE	1 875	0,76	13	0,70	1 888	0,76	1 888	0,76
DIE FRAUEN	1 098	0,45	14	0,76	1 112	0,45	1 112	0,45
FDP	9 669	3,93	89	4,80	9 758	3,94	9 758	3,94
PBC	813	0,33	4	0,22	817	0,33	817	0,33
PDS	4 386	1,78	57	3,07	4 443	1,79	4 443	1,79
Schill	10 661	4,34	31	1,67	10 692	4,32	10 692	4,32
SAV	542	0,22	8	0,43	550	0,22	550	0,22

* Nach § 1 Abs. 1a des Bremischen Wahlgesetzes (LWG) können unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) an der Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen teilnehmen. Ihr Wahlrecht gilt jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft.

Sitzverteilung im Landtag (Wahlbereich Bremen) und in der Stadtbürgerschaft am 25. Mai 2003*

- Stand bei der Wahl -

Partei	Landtag Wahlbereich Bremen 67 Sitze		Stadtbürgerschaft Stadt Bremen 67 Sitze	
	Anzahl	%	Anzahl	%
SPD	34	50,75	33	49,25
CDU	23	34,33	23	34,33
GRÜNE	10	14,93	11	16,42

* Sitzverteilung nach dem SAINTE LAGUE/SCHEPERS-Divisionsverfahren.

Die Stadtbürgerschaft setzt sich aus den im Wahlbereich Bremen von den Wahlberechtigten (Deutsche und seit 1999 auch Unionsbürger) gewählten Mitgliedern zusammen. Grundsätzlich sind die im Wahlbereich Bremen gewählten deutschen Bürgerschaftsabgeordneten in Personalunion Landtagsabgeordnete und Stadtverordnete. Durch das 1999 eingeführte Kommunalwahlrecht für Unionsbürger kann es zu einer unterschiedlichen Zusammensetzung von Landtag und Stadtbürgerschaft im Wahlbereich Bremen kommen, wobei Unionsbürger nur in die Stadtbürgerschaft gewählt werden können.

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen / Bremer Wahl-ABC - Ausgabe LW/KW 2011.

Wahlergebnis für die Stadtbürgerschaft der Stadt Bremen am 13. Mai 2007 (17. Wahlperiode)

Gegenstand der Nachweisung	Deutsche		Wahlbereich Bremen		Unionsbürger*		Insgesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wahlberechtigte insgesamt	400 785	x	15 290	x	416 075	x	416 075	89,94
davon ohne Sperrvermerk	359 244	89,64	14 987	98,02	374 231	89,94	374 231	89,94
mit Sperrvermerk	41 524	10,36	303	1,98	41 827	10,05	41 827	10,05
mit Wahlschein § 19 (2) LWO	17	0,00	-	-	17	0,00	17	0,00
Wähler insgesamt / Wahlbeteiligung	234 815	58,59	2 461	16,10	237 276	57,03	237 276	57,03
darunter mit Wahlschein	40 092	x	236	x	40 328	x	40 328	x
Abgegebene Stimmen	234 815	100	2 461	100	237 276	100	237 276	100
ungültige Stimmen	3 129	1,33	43	1,75	3 172	1,34	3 172	1,34
gültige Stimmen	231 686	98,67	2 418	98,25	234 104	98,66	234 104	98,66
Von den gültigen Stimmen entfielen auf								
SPD	85 927	37,09	808	33,42	86 735	37,05	86 735	37,05
CDU	59 673	25,76	588	24,32	60 261	25,74	60 261	25,74
GRÜNE	40 218	17,36	526	21,75	40 744	17,40	40 744	17,40
FDP	12 598	5,44	151	6,24	12 749	5,45	12 749	5,45
DVU	5 191	2,24	19	0,79	5 210	2,23	5 210	2,23
Die Konservativen	4 153	1,79	31	1,28	4 184	1,79	4 184	1,79
Die Linke.	20 226	8,73	252	10,42	20 478	8,75	20 478	8,75
REP	1 430	0,62	7	0,29	1 437	0,61	1 437	0,61
DIE FRAUEN	1 318	0,57	28	1,16	1 346	0,57	1 346	0,57
PBC	952	0,41	8	0,33	960	0,41	960	0,41

* Nach § 1 Abs. 1a des Bremischen Wahlgesetzes (LWG) können unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) an der Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen teilnehmen. Ihr Wahlrecht gilt jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft.

Sitzverteilung im Landtag (Wahlbereich Bremen) und in der Stadtbürgerschaft am 13. Mai 2007*

- Stand bei der Wahl -

Partei	Landtag Wahlbereich Bremen 68 Sitze		Stadtbürgerschaft Stadt Bremen 68 Sitze	
	Anzahl	%	Anzahl	%
SPD	27	39,71	27	39,71
CDU	19	27,79	18	26,47
GRÜNE	12	17,65	13	19,12
FDP	4	5,88	4	5,88
Die Linke.	6	8,82	6	8,82

* Sitzverteilung nach dem SAINTE LAGUE/SCHEPERS-Divisionsverfahren.

Die Stadtbürgerschaft setzt sich aus den im Wahlbereich Bremen von den Wahlberechtigten (Deutsche und seit 1999 auch Unionsbürger) gewählten Mitgliedern zusammen. Grundsätzlich sind die im Wahlbereich Bremen gewählten deutschen Bürgerschaftsabgeordneten in Personalunion Landtagsabgeordnete und Stadtverordnete. Durch das 1999 eingeführte Kommunalwahlrecht für Unionsbürger kann es zu einer unterschiedlichen Zusammensetzung von Landtag und Stadtbürgerschaft im Wahlbereich Bremen kommen, wobei Unionsbürger nur in die Stadtbürgerschaft gewählt werden können.

Sitzverteilung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)
sowie in der Stadtbürgerschaft und in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven 1991 bis 2007
- Stand bei der Wahl -

Wahltag	Sitze insgesamt	davon entfielen auf							
		SPD	CDU	GRÜNE ¹	FDP	AFB	DVU	BIW	Die Linke. ²
Bremische Bürgerschaft (Landtag)									
Wahlbereich Bremen³									
29.09.1991	80	32	26	10	8	x	4	x	x
14.05.1995*	80	29	29	12	-	10	-	x	-
06.06.1999	80	38	34	8	-	-	-	x	-
25.05.2003	67	34	23	10	-	x	-	x	-
13.05.2007	68	27	19	12	4	x	-	x	6
Wahlbereich Bremerhaven									
29.09.1991	20	9	6	1	2	x	2	x	x
14.05.1995*	20	8	8	2	-	2	-	x	-
06.06.1999	20	9	8	2	-	-	1	x	-
25.05.2003	16	6	6	2	1	x	1	x	-
13.05.2007**	15	5	4	2	1	x	1	1	1
Land Bremen									
29.09.1991	100	41	32	11	10	x	6	x	x
14.05.1995*	100	37	37	14	-	12	-	x	-
06.06.1999	100	47	42	10	-	-	1	x	-
25.05.2003	83	40	29	12	1	x	1	x	-
13.05.2007**	83	32	23	14	5	x	1	1	7
Stadtbürgerschaft der Stadt Bremen³									
29.09.1991	80	32	26	10	8	x	4	x	x
14.05.1995*	80	29	29	12	-	10	-	x	-
06.06.1999	80	38	34	8	-	-	-	x	-
25.05.2003	67	33	23	11	-	x	-	x	-
13.05.2007	68	27	18	13	4	x	-	x	6
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven									
29.09.1991	48	20	14	5	4	x	5	x	x
24.09.1995	48	16	19	6	-	4	3	x	x
26.09.1999	48	22	20	3	-	-	3	x	x
28.09.2003	48	18	16	6	4	x	4	x	x
13.05.2007	48	16	12	6	5	x	3	3	3
<p>* Neuwahl nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode (Verfahren nach Artikel 76 der Bremischen Landesverfassung).</p> <p>** Unter Einbeziehung der Ergebnisse des Wahlprüfungsverfahrens St 1/07.</p> <p>¹ DIE GRÜNEN (GRÜNE); seit 14.05.1993: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).</p> <p>² Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS); Name am 17.07.2005 geändert in: Die Linkspartei. (Die Linke.) und am 16.06.2007 geändert in: DIE LINKE (DIE LINKE).</p> <p>³ Von 1947 bis 1999 (bis einschl. 14. Wahlperiode) bildeten die im Wahlbereich Bremen gewählten 80 Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) immer auch zugleich die Stadtbürgerschaft, also das Kommunalparlament der Stadt Bremen. Ab der 15. Wahlperiode (1999 ff.) kann sich aufgrund des kommunalen Wahlrechts der Unionsbürger, deren Wahlrecht ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt, eine unterschiedliche Sitzverteilung in der Stadtbürgerschaft und im Landtag im Wahlbereich Bremen ergeben. Das war sowohl in der 16. Wahlperiode (2003-2007) als auch in der 17. Wahlperiode (2007-2011) der Fall.</p> <p>x Partei bzw. Wählervereinigung kandidierte nicht zur Wahl.</p>									

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen / Bremer Wahl-ABC - Ausgabe LW/KW 2011.

Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven 1991 bis 2007

Wahlbereich	Wahltag	Wahlberechtigte	Wähler	Wahlbeteiligung	Von den gültigen Stimmen entfielen auf							darunter		Ungültige Stimmen	
					SPD	CDU	GRÜNE ¹	FDP	Die Linke. ²	Sonstige	AFB	DVU	BIW		
															%
Bremische Bürgerschaft (Landtag)															
Stadt Bremen	29.09.1991	421 087	310 630	73,8	38,3	31,4	11,9	9,6	9,6	x	8,9	x	5,4	x	1,2
	14.05.1995*	412 047	289 980	70,4	33,0	32,3	13,4	3,3	3,3	2,6	15,5	11,3	2,0	x	1,0
	06.06.1999	399 084	247 329	62,0	42,7	37,7	9,1	2,1	2,1	3,1	5,2	2,1	2,5	x	0,9
	25.05.2003	395 469	248 559	62,9	43,3	29,4	13,5	3,9	3,9	1,8	8,0	x	1,4	x	1,1
	13.05.2007	400 785	234 815	58,6	37,1	25,8	17,4	5,4	5,4	8,7	5,6	x	2,2	x	1,3
Stadt Bremerhaven	29.09.1991	98 249	64 235	65,4	41,2	27,3	8,8	9,0	9,0	x	13,7	x	10,1	x	1,6
	14.05.1995*	95 037	58 050	61,1	35,5	34,2	11,3	3,7	3,7	1,4	13,8	7,6	4,7	x	1,1
	06.06.1999	89 728	46 465	51,8	41,7	34,1	7,7	4,6	4,6	1,6	10,4	4,0	6,0	x	1,2
	25.05.2003	86 274	46 832	54,3	36,9	31,8	8,9	5,7	5,7	1,1	15,6	x	7,1	x	1,8
	13.05.2007**	85 318	44 835	52,6	34,8	25,1	12,0	8,8	8,8	6,9	12,4	x	5,3	5,3	1,6
Land Bremen	29.09.1991	519 336	374 865	72,2	38,8	30,7	11,4	9,5	9,5	x	9,7	x	6,2	x	1,3
	14.05.1995*	507 084	348 030	68,6	33,4	32,6	13,1	3,4	3,4	2,4	15,2	10,7	2,5	x	1,0
	06.06.1999	488 812	293 794	60,1	42,6	37,1	8,9	2,5	2,5	2,9	6,0	2,4	3,0	x	0,9
	25.05.2003	481 743	295 391	61,3	42,3	29,8	12,8	4,2	4,2	1,7	9,2	x	2,3	x	1,2
	13.05.2007**	486 103	279 650	57,5	36,7	25,6	16,5	6,0	6,0	8,4	6,7	x	2,7	0,8	1,4
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven^{3,4}															
Stadt Bremerhaven	29.09.1991	98 249	64 235	65,4	39,9	27,2	9,7	9,6	9,6	x	13,6	x	10,3	x	1,4
	24.09.1995	94 663	47 230	49,9	29,7	36,9	11,6	3,9	3,9	x	17,8	7,7	5,7	x	1,1
	26.09.1999	90 998	46 940	51,6	42,1	39,0	6,4	3,0	3,0	x	9,6	3,2	5,2	x	1,0
	28.09.2003	87 828	44 839	51,1	35,7	31,0	11,3	7,4	7,4	x	14,6	x	8,1	x	1,6
	13.05.2007	87 987	45 289	51,4	33,6	23,7	12,6	9,6	9,6	6,1	14,3	x	5,5	5,4	1,5

HINWEIS: Bis einschließlich 2007 hatte der Wähler bei den Landtags- und Kommunalwahlen im Lande Bremen jeweils 1 Stimme.

* Neuwahl nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode (Verfahren nach Artikel 76 der Bremischen Landesverfassung).

** Unter Einbeziehung der Ergebnisse des Wahlprüfungsverfahrens St 1/07.

¹ DIE GRÜNEN (GRÜNE); seit 14.05.1993: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

² Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS); Name am 17.07.2005 geändert in: Die Linkspartei. (Die Linke.) und am 16.06.2007 geändert in: DIE LINKE (DIE LINKE).

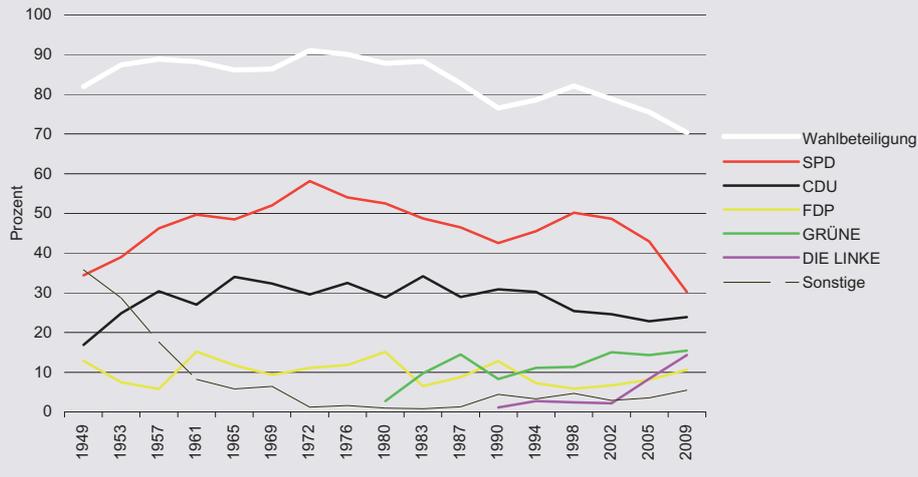
³ Von 1947 bis 1991 fand die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven am selben Tag statt wie die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft. Dieses Prinzip der verbundenen Landtags- und Kommunalwahl wurde 1995 erstmals durchbrochen, als es am 14. Mai 1995 zur vorgezogenen Neuwahl der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) kam; am 13. Mai 2007 finden die Wahlen zu beiden Parlamenten wieder am selben Tag statt.

⁴ Seit 1999 einschl. der Stimmen der wahlberechtigten Staatsangehörigen aus den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (kommunales Wahlrecht der Unionsbürger). x Partei bzw. Wählervereinigung kandidierte nicht zur Wahl.

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen / Bremer Wahl-ABC - Ausgabe LWIKW 2011.

Abb. 2.1

Wahlbeteiligung und Zweitstimmenanteile im Lande Bremen bei den Bundestagswahlen 1949 bis 2009

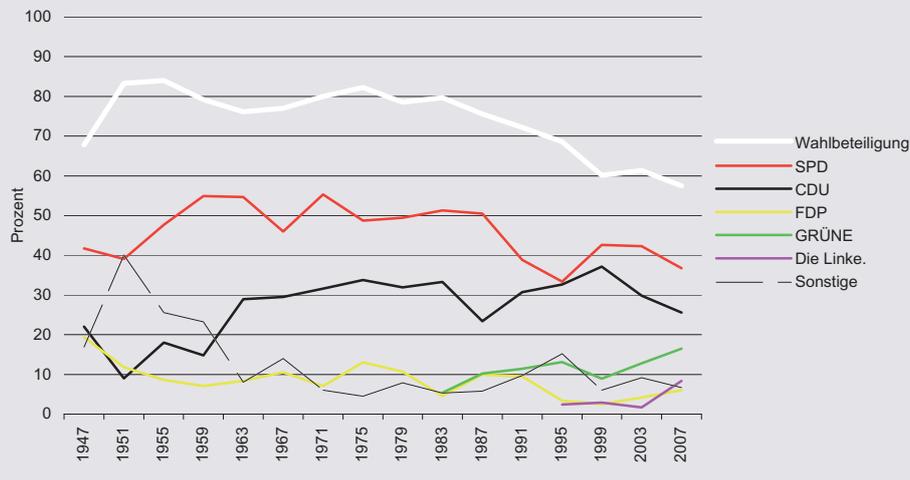


30

Statistisches Landesamt Bremen / Jahrbuch 2010

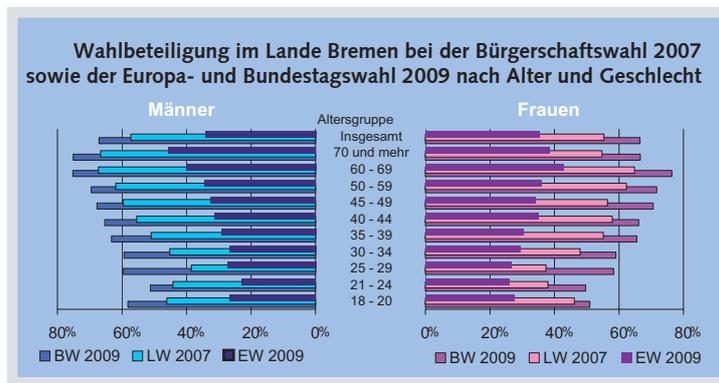
Abb. 2.2

Wahlbeteiligung und Stimmenanteile im Lande Bremen bei den Bürgerschaftswahlen (Landtag) 1947 bis 2007



31

Statistisches Landesamt Bremen / Jahrbuch 2010



Bremen in Zahlen 2010